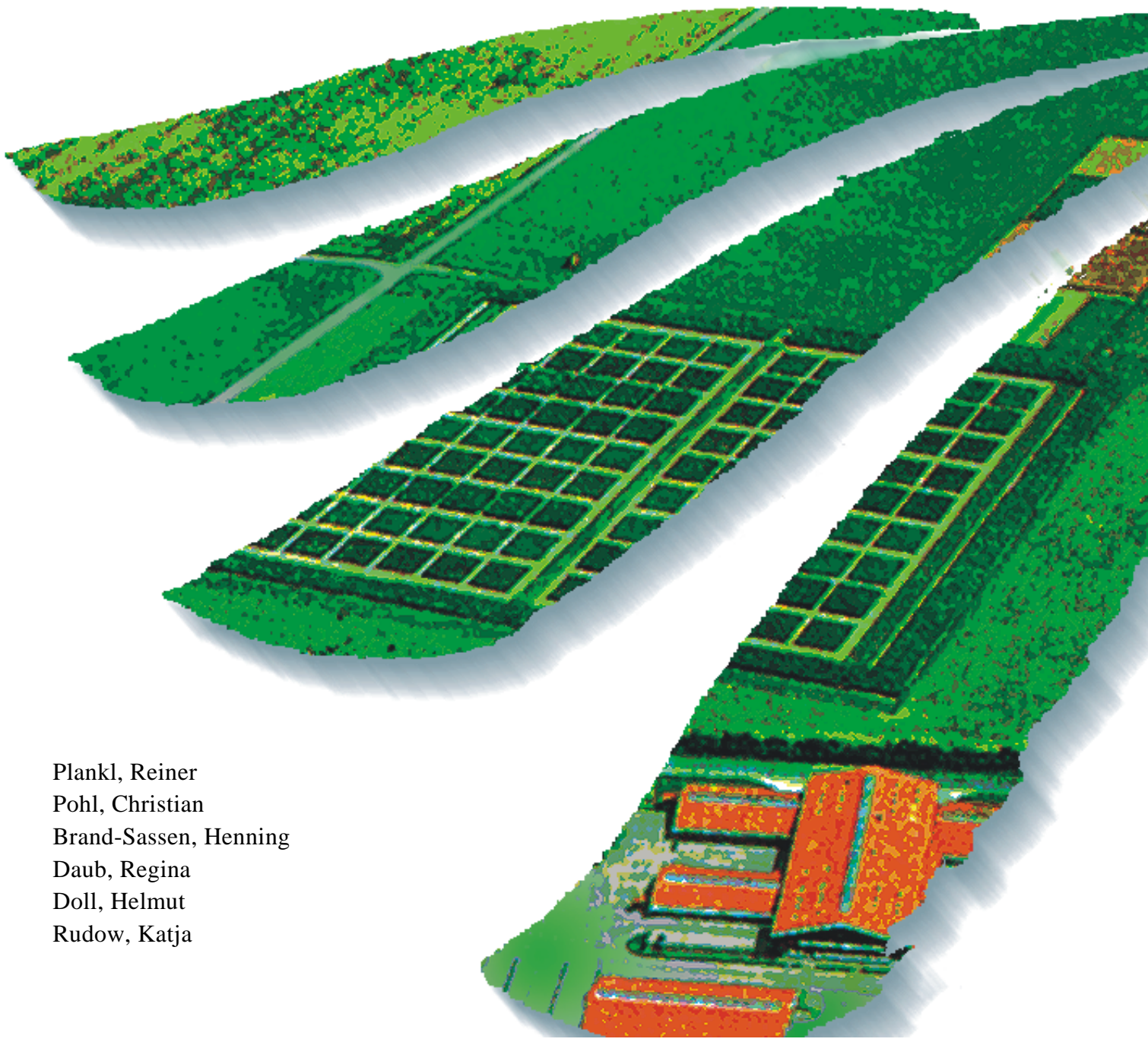


Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

2002 bis 2004 in Thüringen



Plankl, Reiner
Pohl, Christian
Brand-Sassen, Henning
Daub, Regina
Doll, Helmut
Rudow, Katja

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume
Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Christian Pohl

Tel.: (0531) 596-5506

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail christian.pohl@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Tabellen	III
Abkürzungsverzeichnis	V
4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)	1
4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten	4
4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	5
4.2.2 Datenquellen	6
4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	8
4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	9
4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	12
4.6 Beantwortung der Kapitalspezifischen Bewertungsfragen	13
4.6.1 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.1	13
4.6.2 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.2	23
4.6.3 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.3	29
4.6.4 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.4. A	36
4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage - Beitrag zur Einheit von Pflanzenbau und Tierzucht (R3)	40
4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	41
4.7.1 Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	41
4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	43
4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	45
4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform	45
4.8.2 Auswirkung der ELER-VO	51
4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	53
4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen	53
4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	55
4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	57
Literaturverzeichnis	61
Anhang Materialbandstabellen	63

Verzeichnis der Tabellen	Seite
Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten in Thüringen	3
Tabelle 4.2: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger (2002 bis 2004)	8
Tabelle 4.3: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die zweite Stufe der Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.4: Geförderte Betriebe und Flächen durch Ausgleichszulage (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.5: Veränderung der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe und Flächen sowie Anteil geförderter GL-Flächen im Rahmen der GAK- und Landesprogrammförderung – Thüringen	10
Tabelle 4.6: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderungen in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien – Thüringen	11
Tabelle 4.7: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet nach Gebietskategorien	12
Tabelle 4.8: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 – Thüringen	19
Tabelle 4.9: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes ¹⁾	34

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 €StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe

MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural N ature)
MIRI	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclature des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

Die in Kapitel V¹ beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage, wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endgültig (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedsstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer Programme der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation der Ausgleichszulage wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Ausgleichszulagenförderung Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Da in Thüringen die Ausgleichszulage parallel durch die Landesanstalt für Landwirtschaft als Programmbewerter untersucht wird, fanden darüber hinaus in der Anfangsphase abstimrende Einzelgespräche statt. Neben den zentralen Evaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht zur Förderung der Ausgleichszulage geben.

¹ VO (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich trotz der von der EU in Aussicht gestellten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete an der Gebietskulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, der angemessene Lebensstandard für Landwirte und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen der festgelegten Förderkulisse seine Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in *benachteiligte Agrarzonen* und *kleine Gebiete* tragen den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurden seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und der darauf basierenden jährlichen Landesrichtlinie Thüringens. Ausführliche Darstellungen zu beiden findet sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Auch wenn es an der Abgrenzung der Förderkulisse bislang keine Veränderungen gab, so haben zumindest in der Ausgestaltung der Ausgleichszulage nach GAK- und Landeskomponente Anpassungen im Vergleich zur Halbzeitbewertung stattgefunden, die aus Einsparungen von Haushaltsmitteln resultieren. Die Veränderungen der Förderausgestaltung in Thüringen sind, ausgehend vom Referenzjahr 2002, nachfolgend dargestellt (vgl. Tabelle 4.1). Sie betreffen nicht nur die durch Bund und Land im Rahmen der GAK finanzierte Grundförderung der Ausgleichszulage, sondern auch das durch Thüringen ergänzend aufgelegte und aus Landes- und EU-Mitteln finanzierte Grünlandsonderprogramm (2. Stufe Grünlandförderung). Die Prämiensätze für Acker- und Grünland wurden 2003 in der 1. Stufe deutlich abgesenkt und 2004 nur leicht wieder angehoben. Die Prämien für das Grünlandsonderprogramm wurden dagegen kontinuierlich seit 2002 angehoben. Aufgrund der deutlichen Mittelkürzung (-8,2 Mio. €) gegenüber 2002 erfolgte 2003 zusätzlich eine Verlagerung bei der Ausgleichszulagengewährung von Acker- zu Grünland, die aber 2004 wieder rückgängig gemacht wurde. Die Förderhöchstgrenzen wurden 2004 deutlich heraufgesetzt.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten in Thüringen

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Grünland	für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)			
2002	LVZ <16,0: 145 €	50 % der Ausgleichszulage für Grünlandflächen (ohne Grünlandsonderprogramm)	- 12 000 € - bei mehr als 2 betriebsnotwendigen Arbeitskräften 6 000 € je AK - 48 000 € für Kooperationen	- Mindesttierbesatz von 0,3 GVE/ha HFF für Grünland erforderlich - Sonderzahlung für Dauergrünland bei Grünlandanteil > 40 % und Tierbesatz von 0,5 – 2 GVE/ha HFF Ausschluss von Stilllegungsflächen	a) - b) 150 €
	16,0 bis <19,5: 126 €				
19,5 bis <23,0: 107 €					
23,0 bis <26,5: 88 €					
26,5 bis <30,0: 69 €					
> 30: 50 €					
	<i>für das Grünlandsonderprogramm:</i>				
	LVZ <16,0: 50 €				
	16,0 bis <19,5: 55,5 €				
	19,5 bis <23,0: 55,5 €				
	23,0 bis <26,5: 55,5 €				
	26,5 bis <30,0: 55,5 €				
	> 30: 55,5 €				
2003 (Veränderung)	LVZ <16,0: 104 €	für Ackerland nur Förderung von Feldfutter (ohne Mais) (100% der Ausgleichszulage für Grünland (ohne Grünlandsonderprogramm))	dito	dito	dito
	16,0 bis <19,5: 90,5 €				
	19,5 bis <23,0: 77,0 €				
	23,0 bis <26,5: 63,5 €				
	26,5 bis <30,0: 50,0 €				
	> 30: 50,0 €				
	<i>für das Grünlandsonderprogramm:</i>				
	LVZ <16,0: 69 €				
	16,0 bis <19,5: 69 €				
	19,5 bis <23,0: 69 €				
	23,0 bis <26,5: 69 €				
	26,5 bis <30,0: 69 €				
	> 30: 69 €				
2004 (Veränderung)	LVZ <16,0: 105 €	50 % der Ausgleichszulage für Grünlandflächen (ohne Grünlandsonderprogramm)	- 16 000 €	dito	dito
	16,0 bis <19,5: 94,0 €		- bei mehr als 2 betriebsnotwendigen Arbeitskräften 8 000 € je AK		
	19,5 bis <23,0: 83,0 €		- 64 000 € für Kooperationen	für Grünland ab LVZ > 26,5 nur noch alternative Förderung aus 1. und 2. Stufe	
	23,0 bis <26,5: 72,0 €				
	26,5 bis <30,0: 61,0 €				
	> 30: 50,0 €				
	<i>für das Grünlandsonderprogramm:</i>				
	LVZ <16,0: 71 €	für Ackerland nur Förderung für Feldfutter (ohne Mais) (100% der Ausgleichszulage für Grünland (ohne Grünlandsonderprogramm))			
	16,0 bis <19,5: 71 €				
	19,5 bis <23,0: 71 €				
	23,0 bis <26,5: 71 €				
	26,5 bis <30,0: 71 €				
	> 30: 71 €				

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2002 - 2004), Für die Förderausgestaltung 2000 bis 2002 vgl. Halbzeitbericht.

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Thüringens sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der neuen Evaluationsphase wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder, als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den landeseigenen Zielen durchgeführt. Da in Thüringen die landeseigenen Ziele sowie deren Gewichtung unverändert belassen wurden, besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung fehlt es an eindeutig überprüfbar quantifizierten Wirkungszielen, allenfalls für die Inanspruchnahme sind die Ziele hinreichend quantifiziert. Spezielle Ziele nach den benachteiligten Gebietskategorien werden nicht definiert, was angesichts der marginalen Förderkulisse für das Kleine Gebiet und das nicht Vorhandensein von Berggebieten in Thüringen verständlich ist.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“² sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“³ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden

² Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

³ Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifischen Fragen von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Wie bereits zur Halbzeitbewertung wird auch bei der Aktualisierung kein dem methodischen Leitfaden der EU folgender Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Ein Vergleich mit Referenzregionen der alten Bundesländer ist nicht auf die neuen Bundesländer übertragbar.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden. Diese Ergebnisse werden in die Berichte der Programmbewerter integriert.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Änderungen ergeben sich teilweise hinsichtlich der Förderdaten der Bundesländer durch die Erweiterung des Auswertungsschemas um die Gruppe der NE-Betriebe. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL Testbetriebsnetzes werden die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und soweit erforderlich durch neue Indikatoren ergänzt. Teils waren beispielsweise bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche auch Anpassungen durch die Veränderungen in den Förderauflagen notwendig. Ferner wurde in der Aktualisierung die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Für die regionalwirtschaftlichen Daten musste weiterhin mit den Landkreisdaten gearbeitet werden. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVeKoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für diese Entscheidung ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten

ten Gebieten vorliegen. Hier wird wiederum für die Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren eine Zuordnung auf Landkreisebene (NUTS 3) über den Anteil der benachteiligten LF vorgenommen, während für die agrarstrukturellen Indikatoren auf die gebiets-spezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der in der Aktualisierung gewählten Untersuchungsmethodik sind die länderübergreifenden Beraterworkshops, mit deren Hilfe differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden sollen. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung⁴ sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH, 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte Leitfaden gestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit 2 bis 3 Beratern und mindestens einem Landesvertreter teil.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragungen von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, sodass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

⁴ Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

In Thüringen erfolgt im Rahmen des landeseigenen Ergänzungsprogramms zur Ausgleichszulage eine zusätzliche Förderung des Grünlandes. Diese so genannte 2. Stufe der Grünlandförderung ist zu 75 % EU-kofinanziert, 25 % trägt das Land Thüringen. In den Jahren 2002 bis 2004 zeigt sich, dass der Anteil für das Landesprogramm an den gesamten Ausgaben für die Ausgleichszulage stark streut und in der Tendenz seit 2003 das Landesprogramm an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Tabelle 4.2). Der beobachtete Einbruch bei den gesamten Ausgaben der Ausgleichszulage im Jahr 2003 um mehr als 8 Mio. € resultiert vorwiegend aus den Mittelkürzungen bei der GAK-Grundförderung. Im Jahr 2004 sind die Gesamtausgaben wieder angestiegen. Ein Zeitvergleich der GAK-Mittel zeigt aber, dass die 2004 gezahlten Bundes- und Landesmittel nur noch 82,8 % der in 2002 zur Verfügung gestellten Mittel betragen. Der im Jahr 2004 um 1,1 Mio. € höhere EU-Kofinanzierungsanteil konnte die nationalen Einsparungen gegenüber 2002 nicht vollständig kompensieren.

Tabelle 4.2: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger (2002 bis 2004)

Jahr	Ausgaben AZ Mio. €	GAK - Programm			Landesprogramm		
		Anteil an Ausgaben AZ insges. %	Anteil %		Anteil an Ausgaben AZ insges. %	Anteil (%)	
			Bund	Land		EU	Land
		2002	22,142	75,6	60	40	24,5
2003	13,920	50,6	60	40	49,4	75	25
2004	20,747	66,8	60	40	33,2	75	25
Ø 2003/04	17,334	58,7	60	40	41,3	75	25

Quelle: Eigene Berechnungen anhand ergänzender Monitoringdaten des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Thüringen.

In der Analyse der Finanzplanung wird im Folgenden nur noch auf die von der EU kofinanzierte und im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum enthaltende zweite Stufe der Grünlandförderung näher eingegangen. Die Gesamtförderung ist in den MB-Tabellen 4 bis 13 ausführlich dargestellt. Für die Förderung dieser zweiten Stufe plant Thüringen für den Finanzierungszeitraum 2000 bis 2006 öffentliche Mittel in Höhe von 39,1 Mio. € ein. (vgl. Tabelle 4.3). Die tatsächlichen Ausgaben waren in 2002 jedoch um ca. 11 % geringer als geplant. Dafür wurden in den Jahren 2003 und 2004 20,5 % bzw. 38 % mehr Mittel in dieses Landesprogramm eingestellt als im Finanzplan vorgesehen. Der EU-Kofinanzierungsanteil von 75 % wurde jedes Jahr voll ausgeschöpft.

Tabelle 4.3: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelsatz) für die zweite Stufe der Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2002 bis 2004)

Jahr	Geplante Ausgaben (Mittelsatz)			Anteil EU geplant %	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €		AZ Mio. €	Abweichung ¹⁾ %
2002	6,1	-	-	75	5,432	-10,95
2003	5,7	-	-	75	6,872	20,56
2004	5,0	-	-	75	6,897	37,94
2000 - 2006	39,1	-	-	.	.	.

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des thüringischen EPLR sowie der Änderungsanträge.

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Thüringen ist der Umfang der durch die Ausgleichszulage geförderten Fläche (GAK plus Landesprogramm) in 2003 gegenüber 2002 um 175 366 ha gesunken. Die Zahl der geförderten Betriebe verringerte sich um 287 (vgl. Tabelle 4.4). Dieser Rückgang ist Folge der in 2003 stark verringerten Fördersumme. In 2004 stieg sowohl die Anzahl der geförderten Betriebe als auch der Umfang der geförderte Fläche wieder deutlich an, ohne ganz den Ausgangswert von 2002 zu erreichen. Der geförderte Grünlandanteil betrug in den Jahren 2002 und 2004 mehr als 50 %, 2003 wurden sogar ausschließlich Grünlandflächen gefördert.

Tabelle 4.4: Geförderte Betriebe und Flächen durch Ausgleichszulage (2002 bis 2004)

Jahr	Geförderte Betriebe			Anteil (%) geförderte			Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL- Flächen	
	Berg- gebiet	Ben. Agrar- zone	Kleines Gebiet	insges.	HE-Be- triebe	Jurist. Gesell- schaften	Betr. in benacht. Agrar- zonen	Acker- fläche	Futter- fläche		insges.
2002		2.240	14	2.254	25,8	15,1	99,4	136.339	143.386	279.725	51,3
2003		1.953	16	1.969	25,0	15,6	99,2	0	104.359	104.359	100
2004		2.143	15	2.158	26,6	15,5	99,3	127.365	142.701	270.066	52,8

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Von den insgesamt 104 359 ha, die im Jahr 2003 mit der Ausgleichszulage gefördert wurden, waren 4 764 ha (4,6 %) durch die GAK-Grundförderung und der Rest durch das Landesprogramm gefördert (vgl. Tabelle 4.5). In den Jahren 2002 und 2004 wurden 75,5 % (98 072 ha) bzw. 75,6 % (97 204 ha) der geförderten Grünlandfläche mit der zweiten Stufe der Ausgleichszulage gefördert.

Tabelle 4.5: Veränderung der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe und Flächen sowie Anteil geförderter GL-Flächen im Rahmen der GAK- und Landesprogrammförderung – Thüringen

Jahr	Förderung insgesamt	Förderung innerhalb der GAK	
		ohne Landesprogramm	mit Landesprogramm
<i>Betriebe Anzahl, [%]</i>			
2002	2 254	827 [36,6]	1 427 [63,3]
2003	1 969	514 [26,1]	1 455 [73,9]
2004	2 158	766 [35,5]	1 392 [64,5]
<i>geförderte Fläche ha, [%]</i>			
2002	279 725	181 653 [64,9]	98 072 [35,1]
2003	104 359	4 764 [4,6]	99 595 [95,4]
2004	270 066	172 862 [64,0]	97 204 [36,0]
<i>Anteil geförderter GL-Flächen an geförderter LF (%)</i>			
2002	46,4	17,5	100,0
2003	100,0	100,0	100,0
2004	47,6	18,2	100,0

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Obwohl sich die je Betrieb gezahlte Ausgleichszulage aller geförderten Betriebe 2003 um mehr als ein Viertel gegenüber dem Vorjahr verringerte, nahm durch die Reduzierung der Gesamtförderfläche die je geförderter Fläche gezahlte Ausgleichszulage gleichzeitig deutlich zu. Im Jahr 2004 stellt sich dieser Effekt in umgekehrter Weise dar (vgl. Tabelle 4.6). Diese Entwicklung zeigt sich bei allen untersuchten Betriebsgruppen. Bei einer nach Gebietsgruppen differenzierten Untersuchung wird deutlich, dass sich in den Kleinen Gebieten die Anzahl der geförderten Betriebe und Flächen am wenigsten verändert haben.

Tabelle 4.6: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderungen in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien – Thüringen

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	9.824	7.070	9.614	-10,41	-28,03	26,46	79,2	-9,17	68,43	-42,43
davon in: Benachteiligten Agrarzonen	9.853	7.078	9.633	-10,46	-28,16	26,52	79,1	-9,18	68,65	-42,58
Kleine Gebiete	5.187	6.061	7.012	-4,32	16,85	13,56	120,8	-16,75	8,20	7,50
davon: HE-Betriebe	8.585	6.657	8.023	.	-22,46	17,03	85,1	.	65,92	-41,08
Juristische Gesellschaften	46.383	31.223	44.042	.	-32,68	29,11	75,7	.	69,22	-43,09
NE-Betriebe	1.086	907	1.126	.	-16,48	19,45	104,8	.	60,31	-36,85

. = keine Daten vorhanden

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Auf der Grundlage der Sonderauswertung der Agrarstrukturhebung 2003 und der Förderdaten 2004 konnte eine modifizierte Potenzialabschätzung der mit Ausgleichszulage geförderten Fläche bzw. geförderten Betriebe vorgenommen werden. Da die ursprüngliche Gebietskulisse nicht mehr vollständig der aktuellen Flächennutzung entspricht, ist die so ermittelte potenziell förderfähige Fläche nach wie vor nur eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche. Dieser Schätzung zu Folge wurde in Thüringen auf ca. 76 % der berechtigten Fläche und an 79 % der berechtigten Betriebe Ausgleichszulage gezahlt (vgl. Tabelle 4.7). Da nicht davon auszugehen ist, dass Betriebe freiwillig auf die Förderung verzichten, muss die Diskrepanz zwischen förderfähigen und tatsächlich geförderten Betrieben bzw. Flächen andere Ursachen haben. Ein möglicher Grund ist die geltende 3 Hektar-Grenze, die zumindest einen Teil der förderfähigen Betriebe und Flächen von der Förderung ausschließen könnte. Ferner ergeben sich Abweichungen durch den Ausschluss bestimmter Förderkulturen bei der Ausgleichszulagenförderung. Für die sehr schwach besetzte Gruppe der Kleinen Gebiete dürften die Schätzergebnisse wenig belastbar sein.

Tabelle 4.7: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet nach Gebietskategorien

Indikator	Einheit	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Benacht. Gebiet insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik ¹⁾	Anzahl	-	2.745	.	2.745
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	-	2.143	15	2.158
Anteil geförderter Betriebe	%	-	78	.	79
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik ¹⁾	ha	-	354.722	.	354.722
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	-	269.818	748	270.066
Anteil geförderter Fläche	%	-	76	.	76

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Daten der Agrarstrukturerhebung 2003.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Agrarstrukturerhebungsdaten 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA) und der Förderstatistik 2004.

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die verwaltungsmäßige Analyse ist nicht expliziter Bestandteil für die Beantwortung der kapitelspezifischen Fragen, sie steht vielmehr im Gesamtkontext einer Bewertung des Gesamtprogramms und gibt wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Effizienz der Maßnahme.

Im Bericht der Halbzeitbewertung wurden bereits die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme sowie d) das Finanzmanagement ausführlich dargestellt. Die weitgehend positive Einschätzung der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Ausgleichszulage und der zeitlich enge Rahmen für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung waren die Gründe für einen Verzicht auf eine diesbezügliche Effizienzprüfung. Die speziell in Thüringen vorgenommenen

4.6 Beantwortung der Kapitalspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.1

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile im benachteiligten Gebiet, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder –zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	siehe Tabelle 4.8
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50 – 90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	siehe Tabelle 4.8

Gemäß Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizit der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Der Freistaat Thüringen verfolgt mit der Ausgleichszulage das als sehr hoch (+++) eingestufte Ziel, *ständige und natürliche Nachteile in allen Regionen des benachteiligten Gebiets auszugleichen*. So soll der Einkommensabstand zu den Betrieben im Normalgebiet nicht mehr als 25 % betragen. Als Indikator für die Zielerreichung soll das Verhältnis der Ausgleichszulage zum Einkommensdefizit dienen. Zusätzlich soll entsprechend den EU-Vorgaben der Anteil der begünstigten Betriebe in den Kategorien „Prämienanteil am Einkommensdefizit <50 %, 50 % bis 90 % und größer als 90 %“ ermittelt werden. Als weiteren Zielindikator nennt Thüringen den Anteil der Ausgleichszulage am Betriebseinkommen. Dieser soll kleiner als 100 % sein. Der Zentralevaluator schlägt bei der Einteilung

der Betriebe nach Prämienanteil am Einkommensdefizit abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen zusätzlich als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben vor, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweisen (< 0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich auf die Testbetriebsdaten des Wirtschaftsjahres 2000/01 stützen. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden. Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich beim Wirtschaftsjahr 2003/04 um kein normales Anbaujahr handelte. Vielmehr kam es durch die langanhaltende Trockenheit vor allem im Juli und August regional zu Ertragschäden und damit auch zu Einkommenseinbußen. Hinzu kommt, dass der Milchpreis vom Wirtschaftsjahr 2000/01 bis 2003/04 im Bundesdurchschnitt zurückgegangen ist. Anhand der vorliegenden Testbetriebsauswertungen sollen dennoch Aussagen zur Einkommenssituation getroffen werden, die hinsichtlich der witterungsbedingten Verzerrungen zu relativieren sind.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren⁵ bedingt sein können. Es wird daher von der vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, in der Regel der „Gewinn je Betrieb bzw. je Hektar LF“ verwendet. Ergänzend werden Kosten- und Ertragsindikatoren sowie „Cashflow II“, und „Eigenkapitalveränderung je Unternehmer(n)“ herangezogen.

Für Gruppen, die Betriebe der Rechtsformen *Personengesellschaft* und *Juristische Person* enthalten, würde die Verwendung des Indikators „Gewinn je Betrieb“ hinsichtlich der Einkommenssituation zu Verzerrungen führen, da der Anteil der entlohnten Arbeitskräfte in diesen Gruppen heterogener ist und zudem bei Juristischen Personen der Gewinn bereits durch Körperschafts- und Gewerbeertragssteuer gemindert wurde. Da diese Rechtsformen häufig einen bedeutenden Anteil in den Betriebsgruppen der thüringischen Testbetriebe ausmachen, wird der Indikator „Gewinn je Betrieb“ ab einer Grenze von 30 % Juristische Personen und/oder Personengesellschaften durch den Indikator „ordentliches Ergebnis

⁵ Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

zuzüglich Personalaufwand je Hektar bzw. je AK“ ersetzt. Auch für die Ermittlung der Einkommensdifferenzen wird aus den oben genannten Gründen vom vorgeschlagenen Indikator der EU-Kommission abgewichen.

Da durch die Vorgaben der EU weitgehend offen gelassen wird, welche Betriebsgruppen zur Beantwortung der Frage V.1 zu vergleichen sind, werden die Indikatoren für eine Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet⁶. Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet⁷. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. In Tabelle 4.8 sind für die ausgewählten Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt. Eine alle Betriebsgruppen umfassende Auswertung ist dem Anhang (MB-Tabellen 15 bis 20) zu entnehmen⁸.

Wie bereits in der Halbzeitbewertung sollen die Daten der Testbetriebsanalyse auch in der Aktualisierung einer Validierung unterzogen werden (vgl. MB-Tabelle 14). Die Förderdaten 2004 von Thüringen zeigen, dass der durchschnittliche, ausgleichszulagengeförderte Betrieb 9 614 € Ausgleichszulage erhalten hat. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 24 617 € je Betrieb. Das lässt die Vermutung zu, dass in der vorliegenden auf den Testbetriebsdaten basierenden Untersuchung vorwiegend größere Betriebe berücksichtigt sind. Hinzu kommt, dass die NE-Betriebe in den Daten des Testbetriebsnetzes nahezu keine Berücksichtigung finden. Da im benachteiligten Gebiet ca. 71 % der Betriebe NE-Betriebe sind, lässt sich der festgestellte Unterschied mitunter auf die Nichtberücksichtigung der NE-Betriebe im Testbetriebsnetz zurückführen. Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003 bestätigen diese Einschätzung. Während darin die benachteiligten Betriebe im Durchschnitt 131 ha aufweisen, ist der durchschnittliche Betrieb in der Stichprobe der Testbetriebe 543 ha groß. Bei den nicht benachteiligten Betrieben ergibt sich ein ähnliches Verhältnis. Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicheren Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicher geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

⁶ Betriebsgruppen der Halbzeitbewertung sind z.T. herausgefallen, neue wurden gebildet. Vergleiche mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sind daher nur eingeschränkt möglich.

⁷ Vgl. Methodische Vorgehensweise im Halbzeitbericht.

⁸ Auf eine Auswertung von Betriebsgruppen mit einer Fallzahl kleiner 5 Betriebe wurde verzichtet.

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Gruppen bilden. Für eine erforderliche Differenzierung ist die Gruppe aller L-Betriebe insgesamt jedoch zu heterogen. Durch eine nach Betriebsgruppen differenzierte Darstellung wird eine weitgehende Homogenisierung der Gruppen erreicht. Das hat den Vorteil, dass Struktureinflüsse, wie z.B. unterschiedliche Betriebsgrößen, auf das Ergebnis teilweise ausgeschlossen werden können. Andererseits kann bei einem entsprechend geringem Stichprobenumfang die Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse leiden. Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 118 geförderten und 141 nicht geförderten Betrieben erlaubt eine relativ sichere Interpretation der Ergebnisse. Der Vergleich verdeutlicht, dass die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet durchschnittlich mit 543 ha rund 21 % kleiner sind als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. In Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Dauergrünlandanteil bei nur 4,7 %, während er in Betrieben im benachteiligten Gebiet bei 37,5 % liegt. Auch der Viehbesatz je 100 ha LF ist um 33 % in den geförderten Betrieben höher. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) allerdings, die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 27 im benachteiligten Gebiet wesentlich geringer als im nicht benachteiligten Gebiet (49). Dieser Unterschied spiegelt sich auch im durchschnittlichen Getreideertrag wider, der mit 44,1 dt/ha bei Betrieben im benachteiligten Gebiet um 11,9 % niedriger ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Wesentliches Resultat aus dem Ertragsrückstand ist ein um 28,6 % niedriges (-7 039 €) „ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je AK“ als im nicht benachteiligten Gebiet. Der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, liegt sowohl in Betrieben im benachteiligten als auch nicht benachteiligten Gebiet im negativen Bereich. Die Ausgleichszulage hat einen Anteil am Einkommen (ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand) von lediglich 9,8 % und kompensiert durchschnittlich 27,2 % des Einkommensrückstandes. Der Blick auf die Verteilung zeigt, dass durchschnittlich 8,5 % der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe auch ohne die Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen je Betrieb erzielen. Dagegen reicht bei 81,4 % der Betriebe die Ausgleichszulage nicht einmal, um die Hälfte des ermittelten Einkommensrückstandes zu kompensieren.

Der Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr 2000/01 zeigt, dass sich die Einkommensdifferenz im Wirtschaftsjahr 2003/04 leicht erhöht hat, was seine Ursache u.a. auch in den genannten witterungsbedingten Ertragseinbußen haben kann. Die geringere Höhe der Ausgleichszulage je Hektar führt dazu, dass die Ausgleichszulage im Wirtschaftsjahr 2003/04 ein um 4,3 Prozentpunkte geringeren Anteil am Einkommen ausweist. Bei den Verteilungsindikatoren der Ausgleichszulage zeigt sich, dass vor allem der Prämienanteil am Einkommensdefizit von 50 bis 90 % deutlich zurückgegangen ist und die Betriebe, bei denen nicht einmal die Hälfte des Einkommensrückstandes ausgeglichen wird, um 13 % zugenommen haben (vgl. Tabelle 4.8). Die Aussagen dieses Vergleichs müssen jedoch hinsichtlich ihrer

Aussagekraft relativiert werden, da in der Stichprobe für das Wirtschaftsjahr 2000/01 lediglich 18 Betriebe aus dem nicht benachteiligten Gebiet vertreten sind.

Wird der Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben der Gruppe *Landwirtschaftsbetriebe insgesamt (L) mit LVZ-Beschränkung ≤ 35* geführt, ergibt sich ein anderes Bild als beim Vergleich der Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L) ohne LVZ-Beschränkung. Wie erwartet fällt hier der Einkommensrückstand gegenüber den nicht geförderten Betrieben aufgrund der ähnlichen LVZ-Zahlen geringer aus bzw. erwirtschaften in diesem Fall die geförderten Betriebe sogar ein um 3 228 € höheres Einkommen als die nicht geförderten Betriebe. Das negative Vorzeichen der durchschnittlichen Kompensationswirkung der Ausgleichszulage weist auch auf höhere Einkommen der geförderten Betriebe hin. Darüber hinaus werden erste Hinweise auf eine verstärkte Überkompensation dieser Betriebe gegeben, die sich in der Verteilung bestätigen. So ist der Anteil der Betriebe, in denen die Einkommen auch ohne Ausgleichszulage gleich hoch oder höher sind als in den nicht geförderten Betrieben, auf rund 50 % angestiegen.

Bei der Betrachtung von Betrieben verschiedener *Rechtsformen* des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L) fallen die eher kleineren *Einzelunternehmen im Haupterwerb* durch den höheren Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn von 20,3 % auf, dessen Ursache in dieser Untersuchungsgruppe z.T. auf die wesentlich niedrigeren Personalkosten je AK zurückzuführen ist. Die im Wirtschaftsjahr 2000/01 beobachtete große negative Einkommensdifferenz hat sich zu einem positiven Einkommensabstand im Vergleich zur Gruppe der nicht benachteiligten Betriebe verändert. Die durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage zeigt die hohe Sensibilität der Ergebnisse, ein Ausreißer kann bereits bei einer sehr geringen Stichprobe das Ergebnis verfälschen.

Auch der Vergleich der *Juristischen Personen* des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L) ist aufgrund des geringen Stichprobenumfangs in seiner Aussagekraft beeinträchtigt, obwohl sich gegenüber dem Referenzjahr 2000/01 deutlich mehr Betriebe in der Gruppe der nicht benachteiligten Gebiete befinden. In der Stichprobe weisen 15 % der Betriebe ohne Ausgleichszulage keinen Einkommensrückstand zum durchschnittlichen Betrieb in nicht benachteiligten Gebieten auf. Die Einkommensdifferenz hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 verringert, ebenso die Ausgleichszulage je Hektar LF. Aus diesem Grund haben sich auch die Verteilungen im Zeitablauf verändert. Gab es im Wirtschaftsjahr 2000/01 bei den Juristischen Personen mit mehr als 60 % einen großen Anteil von Betrieben, bei denen weniger als 50 % des Einkommensrückstands ausgeglichen wurden, so liegt dieser Anteil im Wirtschaftsjahr 2003/04 bei fast 80 %. Dagegen hat sich der Anteil der Betriebe in der Kategorie „Prämienanteil am Einkommensdefizit 50 bis 90 %“ deutlich von 23,5 % auf 3,1 % verringert. Eine ausführliche Analyse der Einkommenssituation *erweiterter Futterbaubetriebe (F)* im benachteiligten Gebiet ist aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben in der Vergleichsgruppe des nicht benachteiligten Gebiets

sehr schwierig. Da diese Untersuchung aber insofern relevant ist, als dass die Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet eine hohe Bedeutung an allen mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben besitzen wird anhand weiter homogenisierter Gruppen der Futterbaubetriebe versucht, die Wirkung von Ausgestaltungsmerkmalen auf die Ausgleichszulage untersuchen zu können (vgl. Tabelle 4.8).

Tabelle 4.8: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 – Thüringen

Betriebsgruppen ⁴⁾		Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete							AZ	AZ	AZ an Einkommens-Differenz ¹⁾				
			Eink. / AK (Gewinn / Betrieb) ²⁾	Eink. / AK (Gewinn / Betrieb) ²⁾	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. / Unter.-Fam.	cash flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. / Unternehmen ³⁾	/ha	am Eink. ²⁾	Ø	<0	>90	50-90	0-50	
			€	%	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%	
Betriebe insgesamt	(L) ⁵⁾	00/01	18/118	-6.294	-25,8	-	-	-	-	62,6	14,1	28,5	8,0	3,4	20,5	68,2
	(L) ⁵⁾	03/04	141/118	-7.039	-28,6	-	-	-99.122	-13.784	45,3	9,8	27,2	8,5	4,2	5,9	81,4
	(L)	03/04	19/118	3.228	122,6	-	-	-41.884	-112	45,3	9,8	-59,2	46,6	11,0	4,2	38,1
L - HE		00/01	9/64	-13.328 *	-31,1 *	-6.490	-4.700	-	-	57,1	19,7 *	-427,6 * ⁶⁾	59,4 *	7,8 *	9,4 *	22,4 *
L - HE		03/04	11/59	2.434 *	112,2 *	-15.317	394	-20.260	10.470	40,3	20,3 *	-166,5 * ⁶⁾	50,8 *	6,8 *	6,8 *	35,6 *
L - JP		00/01	3/34	-9.941	-35,6	-	-	-	-	62,8	12,8	26,6	2,9	2,9	23,5	67,6
L - JP ⁵⁾		03/04	39/32	-5.941	-25,0	-	-	50.567	-12.062	42,1	8,4	27,5	15,6	3,1	3,1	78,1
Futterbau	(F) ⁵⁾	00/01	5/88	-10.271	-36,5	-	-	-	-	71,2	13,3	44,1	16,9	14,4	14,4	54,2
	(F)	03/04	7/97	129	-21,5	-	-	-75.766	-1.206	48,0	10,0	-1.497,4 ⁶⁾	30,9	16,5	10,3	42,3
F - 50 - 100 ⁵⁾		03/04	9/22	-3.410 *	-22,9 *	1.277	1.677	-8.805	-2.933	68,7	29,8 *	136,3 * ⁶⁾	40,9 *	13,6 *	13,6 *	31,8 *
F - 100 - 200 ⁵⁾		03/04	6/21	-12.699 *	-44,6 *	-2.259	1.803	18.714	8.482	80,7	39,2 *	91,1 *	42,9 *	14,3 *	19,0 *	23,8 *
F - >1.000 ⁵⁾		03/04	13/26	-7.114	-28,0	-	-	4.889	-70.170	42,9	8,4	23,5	11,5	7,7	3,8	76,9
F - 16 - 21 LVZ		03/04	7/13	-3.103	-18,0	-	-	-61.951	-11.722	113,6	31,0	204,3 ⁶⁾	23,1	23,1	30,8	23,1
F - 21 - 26 LVZ		03/04	7/24	-631	-3,7	-	-	-118.988	-8.639	63,0	13,2	396,6 ⁶⁾	20,8	33,3	8,3	37,5
F - >26 LVZ		03/04	7/57	1.081	106,3	-	-	-72.353	2.272	23,3	4,6	-82,1	36,8	8,8	3,5	50,9
F - HE ⁵⁾		03/04	13/44	-19.850 *	-51,7 *	-5.205	1.622	-1.393	-685	56,8	32,3 *	38,4 *	34,1 *	13,6 *	11,4 *	40,9 *
F - JP ⁵⁾		03/04	14/31	-7.094	-29,4	-	-	-27.597	-62.376	42,6	8,3	22,9	16,1	3,2	3,2	77,4
F - MIRI ⁵⁾		03/04	9/58	-15.309	-51,6	-	-	-88.572	-75.199	78,5	17,2	20,2	1,7	3,4	3,4	91,4
Ackerbau	(M) ⁵⁾	00/01	12/40	-4.735	-19,7	-	-	-	-	33,5	9,5	42,8	25,0	7,5	7,5	60,0
	(M) ⁵⁾	03/04	90/16	-8.470 *	-16,6 *	1.405	7.063	58.090	-2.465	8,7	3,4 *	-5,6 *	68,8 *	6,3 *	0,0 *	25,0 *
	(M)	03/04	9/16	21.540 *	187,6 *	22.395	4.997	36.861	26.528	8,7	3,4 *	-5,4 *	68,8 *	6,3 *	0,0 *	25,0 *

x = Wert nicht belastbar, eventuell Fehler in den Primärdaten.

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Einkommen ausgegangen. Wenn der Anteil Personengesellschaften oder Juristische Personen in der Betriebsgruppe $\geq 30\%$, dann erfolgt die Verwendung des 'ordentl. Ergebnis + PA je AK. 2) Bei einem Anteil Personengesellschaften und Juristischen Personen von $\geq 30\%$ in den beiden Betriebsgruppen wird in der Regel das 'ordentl. Ergebnis + PA' korrigiert um die Ausgleichszulage verwendet; ansonsten der Gewinn (gekennzeichnet durch *). 3) Bei Juristischen Personen und Personengesellschaften: '... je Unternehmen', sonst '... je Unternehmer'. 4) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen. 5) Ohne LVZ-Beschränkung ≤ 35 bei nicht geförderten Betrieben. 6) Hoher Anteil an Betrieben mit Verlust.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes der WJ 2000/01 und 2003/04.

Für diese Betrachtung der erweiterten Futterbaubetriebe werden zunächst Betriebsgruppen der *Größenklassen* 50 bis 100 ha, 100 bis 200 ha und über 1 000 ha herangezogen⁹. Bei der Vergleichsgruppe *50 bis 100 ha* liegt die Einkommensdifferenz gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet mit 22,9 % (-3 410 €) am niedrigsten und gleichzeitig auch unterhalb des von Thüringen definierten Zielwertes von 25 %. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen ist mit 29,8 % vergleichsweise hoch. Mit 40,9 % ist aber auch der Anteil der Betriebe, die ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen als im nicht benachteiligten Gebiet realisieren hoch. Bei 13,6 % der Betriebe wird mehr als die Hälfte der Einkommensdifferenz durch die Ausgleichszulage ausgeglichen. In der Größenklasse *100 bis 200 ha* ist der Einkommensabstand bei den Betrieben zum nicht benachteiligten Gebiet deutlich höher (-44 %) als in der Gruppe 50 bis 100 ha. Die geförderten Betriebe verfügen über einen höheren Grünlandanteil, worauf auch die hohe Ausgleichszulage von 80,7 € je ha hindeuten würde. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen liegt entsprechend mit 39,2 % noch höher als in den Betrieben 50 bis 100 ha. Der Anteil der Betriebe, die auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen als im nicht benachteiligten Gebiet realisieren, ist mit 42,9 % recht hoch, aber im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 nahezu unverändert. Bei etwa einem Viertel der Betriebe wird nicht mehr als die Hälfte der Einkommensdifferenz durch die Ausgleichszulage ausgeglichen. Bei Betrieben *über 1 000 ha* LF ist die Einkommensdifferenz mit 28 % nur leicht über dem von Thüringen angestrebten Zielwert. Es fällt bei diesen Betrieben auf, dass die Ausgleichszulage je Hektar nur halb so hoch ist wie in denen der Größenklasse 100 bis 200 ha. Zu erklären wäre das durch mit dem durchschnittlich 35,2 % geringeren Grünlandanteil, wodurch die gegenüber dem Ackerland um 50 % höhere Grünlandförderung sowie die 2. Stufe der Grünlandförderung weniger Bedeutung einnehmen dürften. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen beträgt dadurch hier lediglich 8,4 %. Der Anteil der Betriebe, die ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren, ist mit 11,5 % deutlich geringer als in den beiden anderen Größenklassen. Bei mehr als zwei Drittel (76,9 %) der Betriebe werden im Wirtschaftsjahr 2003/04 weniger als die Hälfte des Einkommens durch die Ausgleichszulage kompensiert. Der Cashflow II ist im Vergleich zu den Betrieben der anderen beiden Größenklassen deutlich höher.

Auch mit Hilfe eines Vergleichs von Betriebsgruppen verschiedener *LVZ-Klassen* lassen sich Hinweise auf die Ausgestaltung der Ausgleichszulage ableiten. Die hier gewählte Einteilung der Klassen entspricht nicht der exakten LVZ-Einteilung aus den Fördergrundsätzen des Freistaats Thüringen, kommt dieser aber nahe. Eine Auswertung der Klasse LVZ <16 konnte wegen der zu kleinen Zahl von Stichprobenbetrieben nicht erfolgen. In allen drei LVZ-Klassen handelt es sich zu einem großen Teil um Betriebe der Rechtsform

⁹ Für weitere Betriebsgruppen siehe die im Anhang dargestellten Ergebnisse.

Juristische Person oder Personengesellschaft. In den Betrieben der *LVZ-Klasse 16 bis 21* liegt die Einkommensdifferenz bei 18 % (-3 103 €) und ist damit deutlich geringer als im Wirtschaftsjahr 2000/01, damit konnte das landesspezifische Ziel zumindest in dieser Gruppe erreicht werden. Entsprechend der LVZ-Staffelung ist die Ausgleichszulage je Hektar in dieser Klasse am höchsten. Die Verteilung der durchschnittlichen Kompensationswirkung der Ausgleichszulage weist auf einen hohen Anteil von Betrieben mit Verlusten hin. Bei 23,1 % der Betriebe wird nicht mal die Hälfte der Einkommensdifferenz ausgeglichen. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitpunkt verringert. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Betriebe erhöht, bei denen auch ohne Ausgleichszulage bereits ein gleich hohes oder höheres Einkommen erreicht wird. In der *LVZ-Klasse 21 bis 26* ergibt sich nur eine geringe Einkommensdifferenz von 3,7 % (-631 €) zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben. Diese hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2000/01 verringert. Der Cashflow II ist mit -118 988 € trotz des vermeintlich guten Einkommens erstaunlich gering. Betriebe der *LVZ-Klasse >26* weisen im benachteiligten gegenüber dem nicht benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2003/04 ein höheres Einkommen auf. Unterschiede zwischen beiden LVZ-Klassen bestehen hinsichtlich der Höhe der Ausgleichszulage und dem Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen. Anhand der Verteilungsindikatoren für alle drei dargestellten LVZ-Klassen zeigt sich, dass die gewählte LVZ-Staffelung nicht voll den Erwartungen entspricht. Die Ergebnisse sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs jedoch nicht hoch belastbar.

Eine spezielle Untergruppe der Futterbaubetriebe stellen die *Milch- und Rindvieh haltenden Betriebe* (F-MIRI) dar. Bei diesen zeigt sich, dass der Einkommensrückstand mit 51,9 % gegenüber den Betriebseinkommen in nicht benachteiligten Gebieten vergleichsweise hoch ist und die Ausgleichszulage 17,2 % am Einkommen ausmacht. Betriebe, die ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren können sind nur sehr gering vertreten (1,7 %).

Bei einem Vergleich der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage von *erweiterten Futterbau*¹⁰ mit *Marktfruchtbetrieben* fällt auf, dass bei den Futterbaubetrieben die deutlich geringere Einkommensdifferenz im Wirtschaftsjahr 2003/04 durch die höhere Ausgleichszulage je Hektar LF ausgeglichen wird, während die bei den Marktfruchtbetrieben zu beobachtende vergleichsweise hohe Einkommensdifferenz nicht zuletzt wegen der niedrigeren Ausgleichszulage (Thüringen zahlt entsprechend der GAK-Richtlinien für das Ackerland maximal 50 % der Grünlandprämie) nur in geringem Maße ausgeglichen wird.

¹⁰ Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen auf Basis einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

Wird der Vergleich der Untersuchungsgruppen ausschließlich auf *Marktfruchtbetriebe* gerichtet, unterscheiden sich diese im Zeitvergleich vor allem im nahezu doppelt so hohen Betriebsergebnisrückstand im Wirtschaftsjahr 2003/04 gegenüber 2000/01. Die Ursache dafür liegt vermutlich, wie bereits erwähnt, vor allem an den schlechten Witterungsbedingungen im Sommer 2003 (vgl. Bericht zur Entwicklung der Landwirtschaft in Thüringen 2004), die zu niedrigeren Getreideerträgen geführt haben. Die je Hektar gezahlte Ausgleichszulage hat sich 2003/04 gegenüber 2000/01 deutlich von 33,5 € auf 8,7 € verringert, so dass die Ausgleichszulage nur noch einen marginalen Beitrag hat, was sich auch in den Ergebnissen der Kompensationsleistung deutlich niederschlägt. Die nicht geförderten *Marktfruchtbetriebe mit LVZ-Beschränkung ≤ 35* spiegeln ein ähnliches Resultat wider. Der Stichprobenumfang ist jedoch für belastbare Ergebnisse zu gering (vgl. Tabelle 4.8).

Fazit: Die Darstellung der Einkommensdifferenzen zeigt ein relativ heterogenes Bild. Es gibt einige wenige Gruppen, in denen die Betriebe im benachteiligten Gebiet ein höheres Einkommen generieren als im nicht benachteiligten Gebiet. Auch im Zeitvergleich der beiden Wirtschaftsjahre ergeben sich Unterschiede in Bezug auf die Einkommensrückstände von Betrieben im benachteiligten Gebiet. Diese Veränderungen sind zum Teil auf den Rückgang der geförderten Betriebe und die Beschränkung der Zahlung von Ausgleichszulage auf Grünlandflächen im Jahr 2003 zurückzuführen. Zum Teil spielen aber auch die witterungsbedingten regionalen Mindererträge bzw. Ertragsausfälle im Wirtschaftsjahr 2003/04 eine Rolle. Die Einkommenslage in den Futterbaubetrieben könnte sich durch die Erhöhung der aus dem Landesprogramm gezahlten 2. Stufe der Grünlandprämie verbessert haben. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Einkommen in benachteiligten Gebieten durchschnittlich um ca. ein Viertel geringer sind als in nicht benachteiligten Gebieten. Das von Thüringen definierte Ziel, dass die Einkommensdifferenz zwischen Betrieben im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum Normalgebiet nicht größer als 25 % sein darf, konnte im Durchschnitt aller Betriebe erfüllt werden, jedoch trifft dies nicht für alle untersuchten Betriebsgruppen zu. Die Ausgleichszulage hat in der Regel einen Anteil am Einkommen von unter 10 bis 30 % und kompensiert im Durchschnitt ein Viertel bis zur Hälfte der Einkommensdifferenz. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung ist die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit leicht zurückgegangen. Der Zeitvergleich für die meisten der Vergleichsgruppen, vor allem die der Juristischen Personen des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt*, die der Futterbaubetriebe nach *LVZ-Klassen* und die der *Ackerbaubetriebe* zeigt, dass sich die Zahl der Betriebe mit Überkompensation deutlich erhöht hat. Beim überwiegenden Teil aller Betriebe wird die Einkommensdifferenz jedoch nach wie vor nicht mal zur Hälfte durch die Ausgleichszulage kompensiert. Besonders häufig sind die Milch- und Rindervieh haltende Futterbaubetriebe in dieser Kategorie der Prämienverteilung enthalten.

Die Problematik der Überkompensation ist differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer

Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. Die Ursache für Überkompensation kann dementsprechend auch in verzerrenden Vergleichen liegen, wenn beispielsweise in der Gruppe der nicht geförderten Betriebe weniger erfolgreich wirtschaftende Betriebe vertreten sind als in der Gruppe der geförderten Betriebe. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung der Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen.

Generell wird über die Kappungsgrenze versucht, Betriebe mit hohem Einkommen von der Ausgleichszulagenförderung auszuschließen. Die bereits in Kapitel 4.1 beschriebene Heraufsetzung dieser Grenze im Jahr 2004 könnte aber dazu führen, dass in Zukunft auch eine Reihe gut wirtschaftender Betriebe Ausgleichszulage erhält. Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensation, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierte Förderung möglich wäre, ist nur durch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Vermeidung von Überkompensation durch Einführung einer Prosperitätsschwelle dürfte gemäß den Aussagen der Berater nur begrenzt möglich sein und führt letztendlich nur zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage. Hingegen kann sie zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie beispielsweise dem der Offenhaltung der Landschaft führen.

4.6.2 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.2

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	2003/1999: -8 798 ha, das entspricht -2,4 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten und damit zum Ziel V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beizutragen. Implizit wird damit entsprechend der Interventionslogik auch das Ziel Erhalt der Kulturlandschaft verfolgt. Das V.2-Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet nicht höher ist als die

Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als Vergleichsgebiet wurden in der Halbzeitbewertung die nicht benachteiligten Gebiete definiert.

In der Zielsetzung¹¹ des Freistaats Thüringen sind gleich mehrere Ziele mit hoher Wichtigkeit (+++) genannt, die eine große Übereinstimmung mit der EU-Bewertungsfrage V.2 aufweisen. Für die beiden Ziele *Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung besonders auf Grünlandstandorten* und die *Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Gebiete auf Grund von erheblichen agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Interessen* schlägt das Land als Zielindikator, differenziert nach Grünland und Ackerland, die „Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den benachteiligten Gebieten“ sowie „keine Verringerung der bewirtschafteten LF, abzüglich des außerlandwirtschaftlichen Entzugs“ vor.

Anders als durch die EU-Kommission vorgeschlagen, wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.

Um neben der Beantwortung der EU-Bewertungsfrage auch den landesspezifischen Zielprägungen Thüringens genügend Raum zu geben, erfolgt die Beantwortung auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF¹², der Entwicklung der Grünlandfläche und des Anteils, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetrieben) differenziert. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung¹³. Detaillierte Auswertungen dieser Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung ggf. ergänzt um betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen der Testbetriebsdaten bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Ein Vergleich der landwirtschaftlichen Fläche im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet Thüringens für den Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt zwischen 1999

¹¹ Vgl. Kapitel 5.6.1 des Berichts der Halbzeitbewertung.

¹² Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

¹³ Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in der sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum so genannten „Belegenheitsprinzips“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

und 2003 zeigt, dass die LF im benachteiligten Gebiet um 2,4 % abgenommen hat. Im gleichen Zeitraum ist sie dagegen im nicht benachteiligten Gebiet nur um 0,6 % zurückgegangen. Insgesamt ist in Thüringen ein leichter Rückgang bei der LF um 1,4 % zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 1). Für die Beantwortung der landesspezifischen Ausprägung des V.2-Ziels soll die LF nach Abzug der Dauergrünlandfläche gleichzeitig als Residualgröße für die Ackerfläche dienen.

Ein Teil der beobachteten Flächenveränderung im benachteiligten Gebiet kann speziell in den neuen Bundesländern teils mit der Anwendung des „Betriebsstanzprinzips“ zusammenhängen. Wegen der großen Flächen der Betriebe in Thüringen lassen die Daten der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung keine verlässlichen Aussagen zu. Der Grund ist, dass die meisten Betriebe Flächen bewirtschaften, die über die Grenzen der benachteiligten bzw. nicht benachteiligten Gebiete hinausgehen. Eine andere Erklärung wären statistische Fehler bei der Zuordnung zum benachteiligten Gebiet sowie die Zupachtmöglichkeiten von LF außerhalb Thüringens. Ein Eliminieren der statistischen Fehler ist bei der Sonderaufbereitung relativ schwierig und kann nicht im Rahmen der Evaluation geleistet werden. Trotzdem können aus den Ergebnissen Hinweise auf Tendenzsagen abgeleitet werden.

Zusätzlich zur Flächenveränderung erfolgt auch eine Betrachtung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt. Anhand der Daten ist erkennbar, dass sich auch deren Anzahl im Zeitablauf verringert hat. Die Abnahmerate lag im benachteiligten Gebiet bei -0,9 %, im nicht benachteiligten Gebiet war sie sogar mit -1,1 % etwas stärker. Die Anzahl der Futterbaubetriebe hat sich hingegen deutlich erhöht¹⁴ (vgl. MB-Tabelle 2). In den benachteiligten Gebieten ist diese um 12,4 % und in den nicht benachteiligten Gebieten um 14 % gestiegen. Innerhalb der Futterbaubetriebe hat der Anteil der Mast- und Aufzuchtbetriebe zugenommen. Bei den Milchviehbetrieben ist dagegen ein Rückgang in beiden Gebietskategorien ersichtlich, wobei dieser im benachteiligten Gebiet höher ausfällt. Deren Anteil ist im benachteiligten Gebiet mit 23 % aber immer noch mehr als doppelt so hoch wie im nicht benachteiligten Gebiet. Die Anzahl der Ackerbaubetriebe ist relativ konstant geblieben, lediglich in den nicht benachteiligten Gebieten ist hier ein leichter Rückgang vom 1,5 % zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 3). Insgesamt deuten diese Indikatoren zumindest im Bereich der Futterbaubetriebe auf einen verstärkten Strukturwandel im benachteiligten Gebiet hin.

¹⁴ Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzuordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass sich zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten die Dauergrünlandfläche in den benachteiligten Gebieten um 2,6 % reduziert und im nicht benachteiligten Gebiet um 1,1 % zugenommen hat. Der DGL-Anteil ist in beiden Gebieten nahezu konstant geblieben, er liegt jedoch in benachteiligten Gebieten mit 37 % deutlich über dem Anteil von 9,7 % im nicht benachteiligten Gebiet (vgl. MB-Tabelle 1).

Der Verlust der LF hat vermutlich seine Ursache u.a. auch in der rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche. Die Flächenstatistik, basierend auf den RegioStat-Daten von 1996 und 2000 zeigt für Thüringen keine Ausdehnung des Waldflächenanteils in benachteiligten Landkreisen. Die selektive Gruppe der befragten Berater verwies darauf, dass partiell am Jahresende eine Umschichtung von nicht verbrauchten Mitteln für die Aufforstungsprämien sogar in die Ausgleichszulage zu beobachten ist und sich ihrer Meinung nach daraus ein geringeres Interesse an der Aufforstung ableiten lassen könnte. Auch in nicht benachteiligten Landkreisen blieb der Anteil der Waldfläche unverändert. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche hat sowohl in benachteiligten (0,4 %) als auch nicht benachteiligten Landkreisen (0,2 %) zugenommen (vgl. MB-Tabelle 4). Qualitativ können diese Ergebnisse durch Einschätzungen der thüringischen Berater gestützt werden, wonach in der Vergangenheit Flächenverluste durch Bauland und Ausgleichsflächen für Infrastrukturmaßnahmen, vor allem für den Straßenbau, zu verzeichnen waren. Diese waren wie die Statistik zeigt, in den benachteiligten Gebieten etwas stärker und dürften deshalb mit zu dem stärkeren Rückgang der LF in benachteiligten Gebieten beigetragen haben. Welcher Anteil auf die Ausgleichszulage zurückzuführen ist, lässt sich nicht genau quantifizieren.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß Europäischen Größeneinheiten (EGE¹⁵) untersucht.¹⁶ Diese Analyse macht deutlich, dass im benachteiligten Gebiet bei allen Betrieben ab der Größenklasse EGE 40 bis 100 die Fläche zurückging; nur bei den kleinen Betrieben mit EGE bis 16 sowie 16 bis 40 konnte ein leichter Flächenzuwachs verbucht werden (vgl. MB-Tabelle 1). Anders ist die Situation bei den Futterbaubetrieben. Hier nahmen die Flächen sowohl im benachteiligten als auch im nicht benachteiligten Gebiet bei den großen Betrieben (EGE größer 100) sehr deutlich und den kleinen

¹⁵ 1 EGE = 1 200 Euro StDB.

¹⁶ Im EU-Erläuterungsbogen zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 macht die Kommission die Anmerkung, dass bei der Änderung der LNF die Aufgabe wegen zu niedriger Einkommen zu berücksichtigen ist.

Betrieben (EGE bis 16) weniger deutlich zu (vgl. MB-Tabelle 2). In den mittelgroßen Betrieben erfolgte durchgehend eine Flächenabnahme.

Die Weiterführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürfte in geringem Maße auch von der Entwicklung und dem Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft abhängen. Die Nebenerwerbsbetriebe im Futterbau haben sowohl im benachteiligten Gebiet als auch außerhalb zugenommen. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe ist im benachteiligten Gebiet jedoch mit 70,2 % höher als im nicht benachteiligten Gebiet (66,1 %). Für die Flächenbewirtschaftung dürften die Nebenerwerbsbetriebe dort eine größere Bedeutung einnehmen. Von den Beratern des Workshops wurde zusätzlich deutlich gemacht, dass es besonders die NE-Betriebe sind, die tendenziell schwer zu bearbeitende Flächen (Ecken und Spitzen) bewirtschaften, die ansonsten aufgegeben würden.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung hängt u.a. in nicht unwesentlichem Maße auch von der Hofnachfolge ab. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass in Gebieten, in denen Einzelunternehmen nicht übernommen werden, ein verstärktes Aufforsten oder Brachfallen der landwirtschaftlichen Flächen einsetzen wird. Der Anteil der Einzelunternehmen, in denen ein Hofnachfolger existiert, liegt in den benachteiligten Gebieten bei 23,9 %, in den nicht benachteiligten Gebieten hingegen bei 36,6 %. Bei den Futterbaubetrieben liegt der Anteil in beiden Gruppen mit rund 20 % gleich hoch. Für Juristische Personen können keine Aussagen hinsichtlich der Übernahme durch neue Geschäftsführer aus den Daten abgeleitet werden (vgl. MB-Tabelle 1 und 2). Insgesamt deuten die Zahlen darauf hin, dass in den benachteiligten Gebieten wegen der schlechteren Hofnachfolgesituation eher Aufforstung oder Brache möglich sind. Auswirkungen wie sie aus der GAP-Reform unter Umständen resultieren, werden an späterer Stelle beschrieben (vgl. Kapitel 4.8).

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde ferner bereits in der Halbzeitbewertung auch der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Für die LF in Thüringen liegen Pachtpreise aus den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 sowie den buchführenden Daten der Testbetriebe für 2000/01 und 2003/04 vor. Die in der Agrarstrukturerhebung ausgewiesenen Pachtpreise im benachteiligten Gebiet liegen für das Jahr 1999 bei durchschnittlich 62,4 €/ha. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Durchschnittswert bei 131,4 €/ha LF. Die Ergebnisse der Testbetriebe liegen für das benachteiligte Gebiet bei 76,8 €/ha LF, für das nicht benachteiligte Gebiet bei 171,5 €/ha LF. Entwicklungstendenzen für Pachtpreise sind aus der 3-jährigen Veränderung nur bedingt

ableitbar, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Die Veränderungen zwischen den Pachtpreisen der Testbetriebsdaten 2000/01 und 2003/04 zeigen, dass der Pachtpreis sowohl in den benachteiligten, als auch in den nicht benachteiligten Gebieten angestiegen ist. Der Anstieg im benachteiligten Gebiet lag mit 4,5 €/ha LF deutlich unter dem im nicht benachteiligten Gebiet (31,2 €/ha LF). Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage ist im gleichen Zeitraum von 62,6 €/je ha LF auf 45,3 € gesunken. Die Unterschiede zwischen Ausgleichszulage und Pachtpreis in den benachteiligten Gebieten sind aufmerksam zu verfolgen und dürften auf eine leichte Gefahr eines möglichen Brachfallens hindeuten.

Die befragten Berater Thüringens sehen jedoch keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen dem Pachtpreis, der Ausgleichszulagenhöhe und dem Brachfallen. Die Ausgleichszulage führt ihrer Einschätzung nach nicht zu einer Erhöhung des Pachtpreises, dies geschieht eher durch den knappen Faktor Boden, so hat die Produktionsstruktur der Betriebe einen größeren Einfluss auf das Brachfallen als der Pachtpreis.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und in die Analyse einbezogen werden können. So ist der Anteil der um die Ausgleichszulage bereinigten Transferzahlungen¹⁷ am Einkommen aller Futterbaubetriebe insgesamt generell recht hoch, im benachteiligten Gebiet aber mit 95 % noch um einiges höher als in entsprechenden Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (74,9 %). Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben der benachteiligten Gebiete die Transferzahlungen in verstärktem Umfange bei.

Fazit: Den Ergebnissen zum Bewertungsindikator folgend, konnten in Thüringen die beiden Ziele *Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung besonders auf Grünlandstandorten* und *Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Gebiete* nicht ganz erfüllt werden. Im benachteiligten Gebiet ist ein leichter Flächenrückgang feststellbar, auch wenn für einen Teil der Abnahme außerlandwirtschaftliche Einflüsse, z.B. die Umwandlung von LF in Bauland als Gründe angenommen werden können. Veränderung der LF konnte sowohl für das Grün- als auch für das Ackerland ermittelt werden. Der Beitrag der Ausgleichszulage auf den Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung kann anhand der vorliegenden Daten nicht fundiert abgeschätzt werden, nicht zuletzt weil kein echter Mit-Ohne-Vergleich durchgeführt werden konnte. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, lassen sich aber nicht exakt quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an LF im benachteiligten Gebiet ohne

¹⁷ Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

die Ausgleichszulage noch größer ausgefallen wäre und der Abstand zum nicht benachteiligten Gebiet sich damit noch erhöht hätte. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen sowie möglicherweise Sondereinflüsse im Transformationsprozess der neuen Bundesländer.

4.6.3 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.3

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung.	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte.	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage V.2 und dem Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}	Verhältnis verfügbares Einkommen ldw. Unternehmerfam. zum verfügbaren Einkom. privater Haushalte 1,76 : 1 ¹⁸

Der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt

¹⁸ Tendenzen bei anderen Einkommensgrößen umgekehrt.

mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.¹⁹

Kongruent zur Frage V.3 wurden für Thüringen *die Sicherung der Wirtschafts- und Sozialfunktion des ländlichen Raums und die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze* als regionalspezifische Ziele formuliert. Diesen Zielen wird aus Sicht des Landes eine hohe (++) , bzw. sehr hohe Bedeutung (+++) beigemessen. Als Indikator soll die „soziale Situation und Wirkungen auf die Beschäftigten bzw. den ländlichen Raum“, das „Verhältnis des Einkommens der Landwirte zum Durchschnitt in verwandten Sektoren“ und die „Veränderung der Zahl der landwirtschaftlichen Beschäftigten in benachteiligten Gebieten“ betrachtet werden. Da die Ziele mit den EU-Zielen harmonisieren, können sie teils durch die vorgegebenen Bewertungsindikatoren überprüft werden.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „beschreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Durch das Vorliegen von Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 lassen sich gewisse Hinweise auf eine Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Thüringens im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten geben. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezugnehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale

¹⁹ Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmberatern getroffen.

und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenen Effekten lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn ihr eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten.

Diesen für die Beantwortung von V.3 relevanten Aspekten soll nunmehr nachgegangen werden. Die sozioökonomische Analyse anhand der RegioStat-Daten der Beobachtungsjahre 2000 und 2002 (vgl. MB-Tabelle 4) zeigt, dass der Anteil der im Primärsektor Beschäftigten in benachteiligten Landkreisen mit 6,5 % geringer ist als der in nicht benachteiligten Landkreisen (8,9 %). Die Daten weisen aus, dass sowohl die Anzahl der Erwerbstätigen als auch die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft deutlich zurückgegangen ist (um ca. 8 bis 9 %), wobei der Rückgang in den nicht benachteiligten Gebieten ungefähr doppelt so hoch ausfällt. Auch anhand der Agrarstrukturerhebung der Jahre 1999 und 2003 ist bei den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteinheiten (AKE)²⁰ sowohl in den benachteiligten Gebieten als auch in den nicht benachteiligten Gebieten ein Rückgang zu beobachten (vgl. MB-Tabelle 1). Die wirtschaftliche Bedeutung des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung liegt in den nicht benachteiligten Gebieten mit einem Anteil von 4,4 % höher als in den benachteiligten Gebieten, wo der Anteil einen Wert von 1,9 % erreicht. Während dieser Anteil in den nicht benachteiligten Landkreisen zwischen 1996 und 2002 leicht zunimmt, hat er in den benachteiligten Landkreisen abgenommen. Im Kontext der verwendeten Indikatoren wird deutlich, dass der landwirtschaftliche Sektor ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche in den zurückliegenden Jahren im benachteiligten Gebiet bereits an Einfluss verloren hat.

Im Folgenden soll ergänzend auf einige Zusammenhänge zum außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und auf die Einkommensunterschiede und Strukturen im ländlichen Raum eingegangen werden. Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher oder die Aufnahme außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursäch-

²⁰ Die Zahlen über die Arbeitskräfteinheiten können durch Änderungen in den statistischen Erhebungs- und Berechnungsmethoden hervorgerufene Verzerrungen im Zeitvergleich beinhalten.

liche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbschancen außerhalb der Landwirtschaft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrecht erhalten wird. In den neuen Bundesländern sind es tendenziell die jüngeren Arbeitnehmer, die bei unzureichenden Einkommensbedingungen die Landwirtschaft verlassen. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt. Ob sie jedoch multiplikativ wirkt, ist schwer zu beantworten.

Aus den Einschätzungen des Beraterworkshops lassen sich Hinweise ableiten, wonach der Ausgleichszulage neben anderen Fördermaßnahmen das Verhindern eines noch stärkeren Rückgangs der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und Betriebe zuzuschreiben ist. Die Berater gehen davon aus, dass die *Arbeitskräfte* vielfach in den großen Betrieben der neuen Bundesländer als eine wesentliche Stellschraube für die Erhöhung der Rentabilität gesehen werden. Mit der Ausgleichszulage würden den landwirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Gelder, zum Teil in Abhängigkeit von den vorhandenen Arbeitskräften, bereitgestellt, die ansonsten für Personal nicht zur Verfügung stehen würden. Vor allem bei den Juristischen Personen mit vorwiegender Lohnarbeitsverfassung würde die Ausgleichszulage eine nicht geringe Rolle bei der Arbeitsplatzsicherung spielen. Insgesamt können sich über solche Wirkungsketten positive Auswirkungen auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum ergeben.

Bei der Aufgabe von Betrieben und dem Abbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze geht nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater häufig auch der von der Landwirtschaft geleistete Beitrag im ländlichen Raum verloren. Dieser Beitrag liegt darin, dass nicht selten aktive Landwirte ihre Maschinen und ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, um kommunale Dienstleitungen für die dörfliche Gemeinschaft zu erbringen. Ferner wurde auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirte durch ihr Engagement in Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie das regionale Sponsoring an Veranstaltungen und Festen im Dorf, hingewiesen.

Die Wirkung der Ausgleichszulage über den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte auf die oben beschriebenen Effekte ist schwierig nachzuweisen. Ähnlich schwierig ist der Nachweis zu führen, dass die Ausgleichszulage einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Abwanderung leistet. Durch die Ausgleichszulage kann die Abwanderung v.a. junger Menschen nur in dem Maße verhindert werden, in dem über die Betriebserhaltung qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Probleme der Abwanderung scheinen in den benachteiligten Landkreisen Thüringens weniger stark ausgeprägt zu sein als in den nicht benachteiligten Landkreisen. Auch ist ein

Verhindern der Abwanderung kein explizites landesspezifisches Ziel der Ausgleichszulage. Der Bevölkerungsverlust zwischen 1999 und 2002 liegt in den in die Untersuchung einbezogenen benachteiligten Landkreisen bei 2,6 %, in den nicht benachteiligten Landkreisen bei 2,7 %. Die Bevölkerungsdichte liegt jedoch mit 112,9 Einwohner je km² in den ausgewählten benachteiligten Untersuchungslandkreisen noch über der in nicht benachteiligten Landkreisen. Auch wenn sich das Problem einer Entleerung benachteiligter Gebiete bei einer Durchschnittsbetrachtung als nicht relevant darzustellen scheint, mag es jedoch kleinräumig durchaus anders zu bewerten sein.

Neben der generellen Abwanderung von erwerbsfähiger Bevölkerung besteht im ländlichen Raum das Problem, dass für landwirtschaftliche Unternehmen in Zukunft nicht genügend Führungskräfte zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Berater ist vor allem die Hofnachfolgesituation in den benachteiligten Gebieten problematisch. Die Ergebnisse der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung unterstützen in gewissem Maße diese Annahme. So liegt wie in Kapitel 4.6.2 beschrieben in den benachteiligten Gebieten der Anteil der Betriebe mit Hofnachfolgern deutlich niedriger als in den nicht benachteiligten Gebieten (vgl. MB-Tabelle 1). Das führt dazu, dass für einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe eine eher unsichere Zukunft besteht.

Auch daraus, dass ein inzwischen überwiegender Anteil der Beschäftigten im ländlichen Raum nicht mehr in der Landwirtschaft bzw. in der Gemeinde oder im näheren Umfeld der Gemeinde beschäftigt ist und zu den Arbeitsstätten in die Städte oder in benachbarte Regionen pendelt (teils Tages-, teils Wochenendpendler), ergeben sich Probleme für den ländlichen Raum. Durch sie wird zwar immerhin noch ein Teil der Gebäude zu Wohnzwecken genutzt, aber ihr Anteil und ihr Engagement am gesellschaftlichen Leben im Dorf sinkt. Die Entstehung von reinen „Schlafdörfern“ ohne lebensfähige Gesellschaftsstruktur kann die Folge sein. Durch die Bewirtschaftung der Hofstellen und Flächen von den vor Ort ansässigen Landwirten kann dem nur begrenzt entgegengewirkt werden.

Im Folgenden werden ergänzend zur Beantwortung von V.3 Untersuchungen für die Beantwortung der Unterfrage V.3-2.1 vorgenommen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete in der Regel nicht vollständig ausgleicht. Einkommensun-

zufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll ermittelt werden, ob das von Landwirten erzielte Einkommen ausreicht, um sie beispielsweise von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit abzuhalten und Zufriedenheit mit der Einkommens- sowie Lebenssituation im ländlichen Raum zu erreichen.

Die Festlegung der nach Erwerbsformen (Neben- bzw. Vollerwerbslandwirt, Juristische Person, etc.) geeigneten Vergleichsgruppen ist aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben sowie die Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung als auch die berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht 2004, S. 25) und nicht zuletzt die unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation schwierig und müsste sehr betriebsgruppendifferenziert erfolgen. In Ermangelung fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Beurteilung vorgenommen. Da der Vergleich landwirtschaftlicher Gewinne für Länder mit hohem Anteil von Betrieben in der Rechtsform der Juristischen Person nur eingeschränkte Bedeutung hat, wird hier der „Personalaufwand je AK“ als Größe herangezogen. Grundsätzlich ist ein solcher Vergleich möglichst differenziert für Einzelunternehmen und Juristische Personen durchzuführen.

Tabelle 4.9: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes¹⁾

Indikator	Nicht benachteiligtes Gebiet			Benachteiligtes Gebiet		
	mid-term	update	Ø jährl.	mid-term	update	Ø jährl.
	00/01	03/04	Abweichung	00/01	03/04	Abweichung
	€	€	%	€	€	%
(Gewinn je Betrieb + außerlandw.Eink.) je FAM-AK ²⁾	27.492	34.174	8,1	22.805	21.488	-1,9
Personalaufwand je AK	20.913	23.032	3,4	19.572	20.414	1,4
Ord. Erg. + Pers.aufw. je AK ³⁾	27.911	23.830	-4,9	20.616	19.522	-1,8
Verf. Einkommen der ldw. Unternehmerfamilie ²⁾	38.970	40.547	1,3	32.480	25.230	-7,4
Lohn in Sektor II ⁴⁾	20.525	21.529	1,63	21.336	22.385	1,64
Gehalt im öffentlichen Dienst ⁵⁾	28.361	33.994	6,62	28.361	33.994	6,62
Verfügb. Eink. d. priv. Haushalte	.	13.691	-	.	14.314	-

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Die Einkommen für die ldw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.

2) Nur für HE-Betriebe.

3) Nur Juristische Personen.

4) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).

5) BAT IV b-Ost, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT- und Tariflohn-Daten.

Aus der Tabelle 4.9 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation bei den Einzelunternehmen (primär Haupterwerbsbetriebe) in den benachteiligten Gebieten für die Größe „Gewinn je Betrieb zuzüglich außerlandwirtschaftliches Einkommen“ im Zeitvergleich verschlechtert hat. Während 2000/01 noch ein leichter Einkommensvorsprung der landwirtschaftlichen Einzelunternehmer im Vergleich zum Lohn im Sektor II bestand, zeigt sich nach den Ergebnissen für 2003/04 eine Einkommenslücke. Erklärbar ist diese insbesondere dadurch, dass die landwirtschaftlichen Einkommen zurückgegangen sind, während die außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen zugenommen haben. Bei einem Vergleich mit dem Gehalt im öffentlichen Dienst fallen die Einkommensunterschiede noch deutlicher aus. In den nicht benachteiligten Gebieten ergibt sich beim Vergleich ein anderes Bild. Da die landwirtschaftlichen Einkommen dort deutlich höher liegen als der Lohn im Sektor II und sich zudem noch deutlich erhöht haben, schneiden hier die landwirtschaftlichen Betriebe besser ab. Damit dürfte die relative Einkommensunzufriedenheit in den landwirtschaftlichen Betrieben der benachteiligten Gebiete zugenommen haben. Bei Verwendung des Indikators „verfügbares Einkommen der Haushalte“ sind die landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalte sowohl in den benachteiligten als auch nicht benachteiligten Gebieten wesentlich besser situiert als der Durchschnitt der privaten Haushalte insgesamt. Allerdings muss wie auch schon im Halbzeitbericht darauf verwiesen werden, dass die Einkommen abhängig Beschäftigter und Selbständiger nicht gut miteinander vergleichbar sind. So müssen die Selbständigen Rücklagen für künftige Unternehmensentscheidungen und Investitionen bilden sowie verstärkt selbst zur privaten Altersvorsorge beitragen. Außerdem trägt der Betriebsinhaber ein unternehmerisches Risiko, dass bei einem positiven Unternehmensgewinn belohnt werden sollte.

Die Ergebnisse des Einkommensvergleich für die Juristischen Personen sind stark von den gewählten Einkommensgrößen abhängig. Der Vergleich zwischen „Personalaufwand je AK“ mit dem Lohn im Sektor II zeigt in benachteiligten Gebieten bereits für 2000/01 ein geringeres Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten. Dieses Defizit ist durch einen nahezu identischen Anstieg in beiden Sektoren 2003/04 unverändert geblieben. Im Unterschied dazu bestand bereits 2000/01 im nicht benachteiligten Gebiet ein annähernd gleich hohes Einkommen zwischen den Vergleichsgruppen, das sich 2003/04 zu einer Einkommenslücke zugunsten der Landwirtschaft verändert hat. Beim Vergleich des „ordentlichen Ergebnis plus Personalaufwand je AK“ mit dem Lohn im Sektor II schneiden die in den Juristischen Personen Beschäftigten zwar im nicht benachteiligten Gebiet besser ab, im benachteiligten Gebiet dafür aber deutlich schlechter. Wird der Bezug zum Einkommen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten hergestellt, ist eine Einkommenslücke zum „ordentlichen Ergebnis plus Personalaufwand je AK“ im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet zu beobachten.

Insgesamt dürfte sich aus der relativen Einkommensposition ergeben, dass die Betriebe in benachteiligten Gebieten mit ihrer Einkommenssituation unzufriedener sein müssten. Ge-

nerell ist jedoch festzuhalten, dass der Einkommensabstand zu einer verwandten Vergleichsgruppe zumindest hinsichtlich der subjektiv empfundenen Einkommenslage sehr differenziert zu sehen und der Einkommensvergleich schwierig ist. Darauf deuten auch die Aussagen der Berater hin. Sie verwiesen darauf, dass die Landwirte hinsichtlich einer vergleichenden Einkommensanalyse eher oberflächliche Vergleiche anstellen. Es gibt ihrer Meinung nach eine hohe Intransparenz bezüglich der Einkommen in außerlandwirtschaftlichen Sektoren.

Fazit: Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte und damit indirekt auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte nachweisbar. Nicht zuletzt wegen der komplexen Interventionszusammenhänge ist jedoch ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum schwierig. Die Analyse weiterer Kontextindikatoren lässt auch nur Vermutungen zu, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf dieses komplexe Ziel hat. Eine kontra-produktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für einen zu erbringenden Nachweis des Nettoeffektes der Ausgleichszulage bedarf es jedoch ergänzender mitunter kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen sowie fundierter wissenschaftlicher Begleituntersuchungen, wie sie im Rahmen der Evaluation nicht leistbar sind. Folgt man den qualitativen Einschätzungen der Berater, so kommt der Ausgleichszulage ein relativ bedeutender Beitrag bei der Erreichung dieses anspruchsvollen gesellschaftlichen Ziels zu.

Hinsichtlich des Einkommens der landwirtschaftlichen Familie bzw. des adäquaten Einkommens von Beschäftigten in Juristischen Personen lässt sich feststellen, dass sowohl das auf die Familienarbeitskraft bezogene Einkommen der Einzelunternehmen (v.a. im Haupterwerb) als auch das der Beschäftigten in Juristischen Personen in den benachteiligten Gebieten hinter dem Einkommen von Lohnempfängern, hier vor allem im produzierenden Gewerbe sowie im öffentlichen Dienst zurückbleibt. Bezogen auf die verfügbaren Haushaltseinkommen ergibt sich eine für die landwirtschaftlichen Familien bessere Situation, wenngleich diese hinsichtlich des getragenen finanziellen und unternehmerischen Risikos zu relativieren ist. Generell hängen die Ergebnisse des intersektoralen Einkommensvergleichs jedoch stark von den zugrundegelegten Einkommensreferenzgrößen und der jeweiligen Betriebsgruppe ab. Die differenzierten Hinweise auf eine wachsende Einkommensschere zwischen Landwirtschaft und verwandten Bevölkerungsgruppen im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet lassen eine wachsende relative Einkommensunzufriedenheit bei den Betrieben in den benachteiligten Gebieten vermuten.

4.6.4 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.4. A

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland sind für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehen.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und des zeitlich hohen Aufwandes der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrages der Ausgleichszulage zu Umweltschutzziele, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Die um 50 % höhere Prämie für Grünland im Rahmen der GAK-Grundförderung sowie die 2. Stufe der Grünlandförderung aus dem EU kofinanzierten landeseigenen Ergänzungsprogramm, dürfte die Attraktivität für die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen verbessert und einer Nutzungsaufgabe entgegengewirkt haben. Die Ergebnisse aus der Agrarstrukturerhebung unterstützen diese Einschätzung aber nur insoweit, als der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten LF in benachteiligten Gebieten von 30,1 % im Jahr 2003 im Vergleich zu 1999 nahezu unverändert geblieben ist (vgl. MB-Tabelle 1). Die Dauergrünlandfläche insgesamt hat sich dagegen im Zeitablauf um 2,6 % reduziert. Ein Vergleich der Daten des Testbetriebsnetzes der Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2003/04 für die Gruppe der erweiterten Futterbaubetriebe weist dagegen auf einen leichten Anstieg der Dauergrünlandfläche je Betrieb hin. Gleichzeitig zeigen die Agrarstrukturerhebungsdaten, dass die Silomaisfläche in den Futterbaubetrieben 2003 gegenüber dem Referenzzeitpunkt 1999 um 4,6 % zurückgegangen ist. Ein wesentlicher Grund für zumindest einen Teil des Rückgangs, ist in gesunkenen Rinderbeständen zu sehen. Daneben kann vermutet werden, dass der nicht mit Ausgleichszulage geförderte Maisanbau gegenüber dem Grünland weniger rentabel ist und darin ein weiterer Teil des Rückgangs begründet sein könnte.

Entsprechend der Zielanalyse misst der Freistaat Thüringen dem *Schutz der Umwelt* eine sehr hohe Bedeutung (+++) bei. So soll als ergänzender spezifischer Indikator zur Errei-

chung einer umweltverträglichen Landnutzung in Thüringen der durchschnittliche Viehbesatz auf Weideflächen kleiner als 2 GVE je ha LF sein. Dieser Indikator kann in seiner spezifischen Form für Weideflächen mit den verfügbaren Daten nicht ermittelt werden. Als Hilfsgröße wird der durchschnittliche GV-Besatz je 100 ha LF aus den Daten der Agrarstrukturerhebung für 1999 und 2003 ermittelt. Anhand dieser Daten lassen sich bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je Hektar erkennen: Der Anzahl der GVE je 100 ha LF hat in den Futterbaubetrieben im Jahr 2003 gegenüber 1999 um 3,7 % abgenommen. Der ermittelte durchschnittliche Viehbesatz für die Futterbaubetriebe erreichte 1999 im benachteiligten Gebiet 94,1 und im nicht benachteiligten Gebiet 123,6 GVE je 100 ha. Im Jahr 2003 sind es im benachteiligten Gebiet noch 86 und im nicht benachteiligten Gebiet 115,1 GVE je 100 ha (vgl. MB-Tabelle 2). Gemessen an dem Hilfsindikator wurde damit der Zielwert in Thüringen weit unterschritten, sodass das landesspezifische Ziel vermutlich erreicht wurde. Aus den Viehbesatzindikatoren der Testbetriebsdaten ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in den geförderten Betrieben ein RGV-Besatz von 163,2 bzw. ein Milchkuhbesatz von 60,5 je 100 ha Hauptfutterfläche. Dieser liegt deutlich unter 2 GVE je ha LF sowie unter den Vergleichswerten für die nicht geförderten Betriebe. Im Wirtschaftsjahr 2003/04 sind die Werte für beide Indikatoren nochmals zurückgegangen. Insgesamt ergibt sich aus der Vielzahl der ermittelten Bewirtschaftungsintensitäten und Hilfsindikatoren ein Bild, welches auf eine deutlich geringere Bewirtschaftungsintensität in den benachteiligten Gebieten hindeutet.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 der Testbetriebe bei durchschnittlich 35 723 € je Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen nur 8 294 € je Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um rund 9 000 € je Betrieb erhöht. Da sich gleichzeitig die Höhe der Ausgleichszulage verringert hat, ist das Verhältnis der Ausgleichszulage zu den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen, das 2000/01 noch bei 117,9 % im benachteiligten Gebiet lag, im Jahr 2003/04 auf 65,9 % gesunken. Obwohl die absolute Anhebung der Prämienätze für Agrarumweltmaßnahmen eine Zunahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Der Hilfsindikator „Höhe der Ausgleichszulage in Relation zu Prämien für Agrarumweltmaßnahmen“²¹ zeigt, dass die Bedeutung der Ausgleichszulage ge-

²¹ In den MB-Tabellen 15 bis 20 heißt der Indikator weiterhin „Anteil Ausgleichszulage an Prämien für Agrarumweltmaßnahmen“.

genüber den Agrarumweltmaßnahmen zurückgegangen ist. Die Ergebnisse der Testbetriebsauswertung zeigt auch, dass auf Flächen im benachteiligten Gebiet die Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen höher ist als außerhalb der benachteiligten Gebiete. Auf dem Grünland liegen beispielsweise fast flächendeckend KULAP-Maßnahmen. Auch beim Ackerland konzentrieren sich die Agrarumweltmaßnahmen auf das benachteiligte Gebiet.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhältnisse, Bodenqualität, etc., die in der Regel einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenen Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je Hektar Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe *erweiterte Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei 51,9 €/je ha und bei 105,8 € im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet leicht zurückgegangen. Der für das Jahr 2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je Hektar bereinigte LF ist im benachteiligten Gebiet mit 60,8 €/je ha um 44 % geringer als im nicht benachteiligten Gebieten mit 109,7 €/je ha. Dieses Verhältnis hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 deutlich verändert, weil der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet leicht auf 61,2 €/je ha gestiegen und im nicht benachteiligten Gebiet auf 74,2 €/je ha gesunken ist.

Fazit: Unter den ceteris paribus-Bedingungen der Ausgleichszulagenförderung lässt sich feststellen, dass das landeseigene Grünlandförderprogramm Thüringens dazu beigetragen haben dürfte, einem Rückgang der Dauergrünlandfläche entgegenzuwirken. Außerdem dürfte die an eine Tierbesatzobergrenze gekoppelte Ausgleichszulage zur weiteren Extensivierung der Flächen im benachteiligten Gebiet beigetragen haben. Positive Umwelteffekte können auch dadurch entstanden sein, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten wurden. Mit dem durchgeführten Zeitvergleich der gewählten Indikatoren konnte diese Wirkung tendenziell bestätigt werden. Neben dem Tierbesatz je Hektar LF ist insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im benachteiligten Gebiet zurückgegangen. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären auch hier kleinräumige Untersuchungen notwendig.

In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschnei-

dungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage - Beitrag zur Einheit von Pflanzenbau und Tierzucht (R3)

Thüringen formuliert mit dem *Beitrag zur Einheit von Pflanzenbau und Tierzucht* ein zusätzliches regionalspezifisches Ziel der Ausgleichszulage und favorisiert damit eine grünlandgebundene Tierhaltung. Zugleich besteht mit dem als sehr bedeutend eingestuften Ziel (+++) das Anliegen, einen *Beitrag zur Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft* leisten zu können. Hierfür ist in der landesspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage eine vom Dauergrünlandanteil und Tierbesatz abhängige Beihilfe aus dem Landesprogramm vorgesehen.

Grundsätzlich sind Vorteile der Erhaltung einer Einheit von Pflanzenproduktion und Tierzucht in der positiven Umweltwirkung zu sehen. Tierhaltungssysteme können durch die höhere Ausgleichszulage auf Grünland in ihrer Vorzüglichkeit gestärkt und dadurch erhalten bzw. gefördert werden. Gleichzeitig wird eine Verlagerung in Konzentrationsgebiete vermieden. Durch den Erhalt der Tierhaltung in benachteiligten Gebieten kann ferner durch den in tierhaltenden Betrieben nachgewiesenen höheren Arbeitskräftebesatz indirekt ein marginaler Beitrag zur Beschäftigungssicherung in diesen Gebieten geleistet werden. Außerdem kann durch den Schutz der Tierhaltung in einigen Gebieten das standorttypische Landschaftsbild erhalten und ein Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden.

In der Halbzeitbewertung wurde versucht, anhand einiger Indikatoren Hinweise auf die Einheit von Pflanzenbau und Tierproduktion geben zu können. Der Anteil, den die Ausgleichszulage an diesem Zustand hat, konnte jedoch aufgrund fehlender Zeitvergleiche nicht abgeschätzt werden. Fraglich ist, ob anhand der zur Verfügung stehenden Daten eine Überprüfung des Ziels überhaupt möglich ist. Sollte sich der Beitrag der Ausgleichszulage auf die Einheit von Pflanzenbau und Tierzucht auf die betriebliche Ebene beziehen, ist

anhand der Daten keine Aussage möglich. Andernfalls kann über die Abbildung der Entwicklung der Viehhaltung während der Programmdauer versucht werden, den Beitrag der Ausgleichszulage zu quantifizieren. Da die zentrale Evaluation in Thüringen keine Fallstudie vorsieht, bleibt es dem Landesevaluator vorbehalten gezielte Untersuchungen durchzuführen und diese mit den Ergebnissen der zentralen Evaluation zu verschneiden.

Mit Hilfe der Veränderungen beim Viehbesatz (vgl. Kapitel 4.6.4) lässt sich zeigen, dass die GVE je 100 ha LF in den Futterbaubetrieben des benachteiligten Gebietes stärker zurückgegangen sind als in den Betrieben des Bereichs Landwirtschaft insgesamt im benachteiligten Gebiet. In den Futterbaubetrieben im nicht benachteiligten Gebiet ist hingegen kein stärkerer Rückgang zu verzeichnen als in den Landwirtschaftsbetrieben insgesamt. Während angenommen werden kann, dass sich in der Gruppe der Futterbaubetriebe sehr viele Grünlandbetriebe mit wenig oder ganz ohne Ackerbau befinden, sind in der Gruppe der Betriebe des Bereichs Landwirtschaft insgesamt auch eine Reihe von Gemischtbetrieben wahrscheinlich. Aufgrund dessen lässt sich zumindest für das benachteiligte Gebiet die Vermutung ableiten, dass in Ackerbaubetrieben, in denen gleichzeitig Tierproduktion besteht, diese länger aufrecht erhalten wird.

Bezüglich der zweiten Komponente des regionalspezifischen Ziels *Beitrag zur Erhaltung einer standortgerechten Landwirtschaft* soll auf die Ausführungen in Kapitel 4.6.4 verwiesen werden.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Bei der über die Jahre konstant leicht zurückgehenden Ausgleichszulagenförderung Thüringens erfolgte 2003 ein starker Einbruch in der Mittelverfügbarkeit. In Folge dessen wurde mit der Ausgleichszulage in dem Jahr ausschließlich das Grünland gefördert, die Zahl der geförderten Betriebe sank, aber die Ausgleichszulage je Betrieb nahm gleichzeitig zu. Abgesehen von diesem Einbruch hat die Summe der bereitgestellten Finanzmittel für die Ausgleichszulage seit 2001 um etwa 16 % abgenommen. Die Zahl der geförderten Betriebe ist nach dem Rückgang im Jahr 2003 zwar wieder angestiegen, aber dennoch im Vergleich zu 2001 und 2002 weiter gesunken. Die Ausgleichszulage je Betrieb bzw. je Hektar LF ist nach der kurzfristigen Anhebung 2003 im Folgejahr leicht unter den Wert von 2002 zurückgegangen. Nicht zuletzt durch die Anhebung des EU kofinanzierten landeseigenen Ergänzungsprogramms für die 2. Stufe der Grünlandförderung konnte der Rückgang der GAK-Finanzmittel größtenteils kompensiert werden. Mit 79 % ist die Inanspruchnahme der Maßnahme weiterhin hoch. Die Ausgleichszulage besitzt in den geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet Thüringens einen Anteil am Einkommen von unter 10 bis 30 % und kompensiert durchschnittlich zwischen einem Viertel und der Hälfte

der auftretenden Einkommensrückstände. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung ist die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit leicht zurückgegangen. Beim Anteil von durchschnittlich über 50 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Zahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, hat sich in den meisten der untersuchten Vergleichsgruppen erhöht. Nicht zuletzt die Anhebung der Kappungsgrenze, die eigentlich beschränkend wirken soll, könnte ab 2004 zusätzlich dazu beigetragen haben, dass eine Reihe gut wirtschaftender Betriebe noch mehr Ausgleichszulage erhalten haben.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch mögliche strukturkonservierende Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann. Das Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie weist im Vergleich zu Familien in anderen, außerlandwirtschaftlichen Sektoren kein Rückstand auf. Für Angestellte in Juristischen Personen zeigt sich jedoch, dass deren Einkommen im benachteiligten Gebiet hinter dem von außerlandwirtschaftlichen Lohnempfängern zurückbleiben.

Der Schutz der Umwelt ist ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute landwirtschaftliche Praxis“ gebunden ist. Durch eine Bindung des Umweltziels an höhere Bewirtschaftungsauflagen ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die für Agrarumwelt überlagert werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen werden im Folgenden zugrundegelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten der Ausgleichszulage besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. durch eine entsprechende spezielle Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 bis T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Der Evaluator war daher gezwungen, sich hier mit einer eigenen Auswertung regionalstatistischer Daten zu behelfen. Aber auch eine ausschließliche Verwendung der Maßnahme betreffender Monitoringdaten hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebsdifferenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden. Durch die überwiegende Bereitschaft der Länder, Förderdaten zur Ausgleichszulage entsprechend den Wünschen des Evaluators auszuwerten, konnte daher weitestgehend auf die Nutzung der Monitoringdaten verzichtet werden.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer in Bayern durchgeführten Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsens unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt. Thüringen hat auf eine Fallstudienuntersuchung verzichtet.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage, wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten Update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Zusammen mit einer nach Betriebsgruppen differenzierten Auswertung der Förderdaten konnte so der Aussagegehalt speziell für die kleineren und Nebenerwerbsbetriebe entscheidend verbessert werden.

Das nach Regionen und insbesondere nach Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden.

Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung, konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch vor dem Hintergrund eines Erkenntnisgewinns auch für andere Fragestellungen weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Die in der Halbzeitbewertung gegebenen Empfehlungen zur Förderausgestaltung hatten noch keinen abschließenden Charakter und beschränkten sich auf wenige Punkte.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und

die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

Vorschläge aus dem länderübergreifenden Bericht, die LVZ-Staffelung außerhalb der von der GAK diskutierten Anpassung zu modifizieren, wurden noch nicht vollzogen. Da die Ergebnisse der Halbzeitbewertung für eine Überprüfung und Neuausrichtung einer regional differenzierten Förderung noch nicht ausgereicht haben und die Ergebnisse für Betriebsgruppen mit unterschiedlicher LVZ nicht zwingend waren, hat bislang der Bund im Rahmen der GAK und das Land Thüringen im Rahmen der Landesförderrichtlinien von einer an neuen Kriterien orientierten Förderung abgesehen.

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je Hektar LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- Grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation²² unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für milcherzeugende Betriebe vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rund 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrecht erhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, die ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgedeckt wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und Betriebsgruppen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in

²² Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.²³ Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat in der Regel negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also vor allem intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe zum Teil überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung²⁴ für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschafteten Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.²⁵

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht c.p. für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt. Ob sich diese Regelung c.p. auf den Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an Hektar LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003), sowie Klare und Doll (2004), kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu

²³ Vgl. hierzu Kleinhanß, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004), Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004), Isermeyer, F. (2003).

²⁴ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards, U. et al. (2003).

²⁵ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards, U. et al (2003).

auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit c.p. flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde, prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen²⁶, ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flä-

²⁶ Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

chendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Pflegekosten nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie bspw. stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

Zudem ist die Sanktionswahrscheinlichkeit c.p. in benachteiligten Gebieten höher, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 %).

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachefahr beim Grünland auszugehen, weil die Kosten der Mindestbewirtschaftung gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell, sind bei dem Kombimodell keine prämierten Flächen zu erwarten.²⁷ Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsaufgaben der Cross Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, in der Regel erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, auf denen die Mindestbewirtschaftung gemäß Cross Compliance die Prämienansprüche übersteigen.

²⁷ Vgl. hierzu Klare, K. u. Doll, H. (2004), S. 14 ff.

In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe, ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel hinsichtlich der Betriebsanzahl, aber auch der Bewirtschaftungsformen und Anbaustrukturen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der ldw. Produktion, abgesehen von Flächen, die aus der Erzeugung genommen und im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Das betrifft vor allem Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben, sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwanderung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie beispielsweise im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO²⁸ sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:²⁹

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und –kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse³⁰,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

²⁸ Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

²⁹ Die genannten Punkte zur Neugestaltung werden erst ab dem 4. Programmjahr der neuen Förderperiode rechtswirksam. Bis 2010 gelten weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der VO 1257/1999 des Rates.

³⁰ Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass das Offenhaltungsziel im Zuge der GAP-Reform an Bedeutung verlieren wird (vgl. Kapitel 4.8.2). Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten. Bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichen Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig den Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht Gewinn orientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder Freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung der Landschaft sein. Warum sollten sie für diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung nicht oder in einem verminderten Umfang honoriert werden.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem auf dem Entwurf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlag hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute³¹. Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

³¹ Vgl. Plankl, R. (2004), S. 11.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von den Beratern vorwiegend aus den alten südlichen Bundesländern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insoweit auch deren gesellschaftliche Leistung honoriert würde. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zu Gunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der rahmengebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbe-

triebsdaten beruhende Auswertung dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Förder Voraussetzungen gemäß ELER-VO-Entwurf nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs- und gebietsgruppendifferenzierte Auswertungen zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebiets-

kategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-) Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionale Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Ländern nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summativen Bewertung zu nutzen.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer evtl. Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel in Konflikt stehen.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebsitzprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebsitzprinzips spricht zusätzlich auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flä-

chenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebsprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte Ländergrenzen überschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. In diesem Zusammenhang ist ungeklärt, welche Auswirkungen das Flächenprinzip auf die Kontrolle von Zahlungsobergrenzen hat. Probleme sind zu erwarten, wenn Betriebe Flächen in verschiedenen Bundesländern bewirtschaften und dort unterschiedliche Förderhöchstgrenzen gelten. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung mit der LVZ zu Problemen kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen in einigen Bundesländern bereits Erfahrungen mit dem Flächenprinzip, die ggf. bei neuen Überlegungen zu berücksichtigen sind.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen die für Zahlungsansprüche für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Fläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollten gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die aus der Erzeugung genommen worden sind (sog. glöZ-Flächen). Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Nur in diesen Fällen sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin bestehen zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen. Um die Ausgleichszulage vor allem in benachteiligten Agrarzonen zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter einzusetzen, ist eine weitere Differenzierung nach Gebieten mit ausgespro-

chener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächenanteil denkbar.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrecht erhalten. Die betriebsgruppendifferenzierten Untersuchungen lassen vereinzelt jedoch erkennen, dass die Prämien für Ackerland häufig nicht ausreichen, um die Einkommensnachteile, gemessen bei einem Betriebsgruppenvergleich zwischen homogenen Marktfruchtbetrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, wirksam auszugleichen. Für den Betriebserhalt hat die bei den Marktfruchtbetrieben festgestellte Einkommensdifferenz die gleiche Relevanz wie die Differenz bei den Futterbaubetrieben. Eine Anhebung der Förderung für Ackerflächen unabhängig von einer Erhöhung der Grünlandprämie wäre vor dem Hintergrund der bisher formulierten Ziele für die Ausgleichszulage zu überlegen. So könnte eine Bewirtschaftung leichter Ackerbaustandorte (speziell in Roggenanbauregionen) gesichert werden. Dazu müsste jedoch die GAK entsprechend geändert und die bislang festgelegte Halbierung der Prämien für Ackerland aufgehoben werden. Allerdings sollte eine stärkere Förderung des Ackerbaus zu Lasten des Grünlandes vermieden werden. In Anbetracht der im Vergleich zu Futterbaubetrieben erreichten absolut höheren Einkommen von Ackerbaubetrieben wäre alternativ zu überlegen, die Zielformulierung hinsichtlich der Höhe des Anpassungsbedarfs in dieser Betriebsform zu korrigieren.

4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmitteln hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikkregionen unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die betriebsindividuelle Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Das könnte durch eine differenzierte gebietsspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichteten Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungerschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung z.B. klimatischer Einflüsse auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. erhöhten Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmahd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, so dass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze wie im Fall Thüringen von 0,3 GVE je ha HFF aus Sicht einiger Berater als zu niedrig einzustufen sind, um durch die Einheit von Tier- und Pflanzenbau einen positiven Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu erreichen.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikalen Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichteten Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen wird noch folgende Anregung gegeben: Ausgehend von der Tatsache, dass eine Evaluation auch effizient durchgeführt werden soll, wird der in Thüringen praktizierte Weg der Parallelbewertung der Ausgleichszulage durch Zentral- und Programmbewerter nach wie vor als problematisch gesehen. Da in Deutschland die Ergebnisse der zentralen Evaluation auch für die länderübergreifende Evaluation der GAK-Fördergrundsätze genutzt werden sollen, haben sie im Gegensatz zur Bewertung durch die Landesevaluatoren eine doppelte Aufgabenstellung. Angesichts der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrung ist festzustellen, dass die Zeit für Abstimmungen nicht ausreicht ohne dass es zu Lasten der Qualität der übrigen Länderberichte geht. Ein effizienter Ergebnisabstimmungsprozess mit gemeinsam resultierenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen wird dadurch erschwert. Bei künftigen Vertragsausgestaltungen sollte aus Kostengründen daher eine klare Entscheidung für einen Weg erfolgen.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2000). Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000 bis 2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht).
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), 2005. Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S.+Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Drucksache 14/1634, Bonn.
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet: http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten (2000). Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen.
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. Top agrar, H. 1, S.24-33.

- Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig.
- Kleinhanß, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig.
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2000). Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2000). Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000 bis 2006, Abteilung Garantie, Schwerin.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2000). Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2000). Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2000). Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig.
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union, Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden.

Anhang

**Materialband zu Kapitel V
– Benachteiligte Gebiete – Thüringen**

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter / Koordinierende Stelle / Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Tel.: (0531) 596-5502, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Beethovenplatz 3, 99096 Erfurt
Tel.: (0361) 379-9260 (Herr Dr. Zopf)

Materialbandstabellen zu Kapitel V

MB-Tabelle 1:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Thüringen 1999 und 2003
MB-Tabelle 2:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Thüringen 1999 und 2003
MB-Tabelle 3:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Thüringen 1999 und 2003
MB-Tabelle 4a:	Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren
MB-Tabelle 4:	Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Thüringen
MB-Tabelle 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004 – Thüringen
MB-Tabelle 14:	Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Thüringen
MB-Tabelle 14a:	Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung
MB-Tabelle 15, 16, 17, 18, 19, 20:	Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen
MB-Tabelle 21:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 1999/2002 bis 2004/2007)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der landwirtschaftliche Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Thüringen 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	805.002	441.482	363.520	363.520	.
LF (03)	ha	793.538	438.815	354.722	354.722	.
Veränd. LF (03/99)	ha	-11.464	-2.667	-8.798	-8.798	.
Veränd. LF (03/99)	%	-1,4	-0,6	-2,4	-2,4	.
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	5.120,0	2.351,0	2.769,0	2.769,0	.
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	5.071,0	2.326,0	2.745,0	2.745,0	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-49,0	-25,0	-24,0	-24,0	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-1,0	-1,1	-0,9	-0,9	.
LF je Betrieb (99)	ha	157,2	187,8	131,3	131,3	.
LF je Betrieb (03)	ha	156,5	188,7	129,2	129,2	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-2,4	-2,7	-2,1	-2,1	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-5,3	-1,3	-9,0	-9,0	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-12,5	-17,9	-7,9	-7,9	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	13,5	10,1	19,0	19,0	.
Anteil F-Betriebe (99)	%	35,3	22,5	46,2	46,2	.
Anteil F-Betriebe (03)	%	40,2	25,9	52,4	52,4	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	28,7	43,6	16,1	16,1	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	28,7	43,4	16,2	16,2	.
Anteil NE (99)	%	59,3	53,9	63,8	63,8	.
Anteil NE (03)	%	57,2	50,9	62,4	62,4	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-136,0	-83,0	-53,0	-53,0	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-4,5	-6,5	-3,0	-3,0	.
DGL-Anteil (99)	%	22,0	9,5	37,1	37,1	.
DGL-Anteil (03)	%	21,9	9,7	37,0	37,0	.
Veränd. DGL (03/99)	ha	-3.044	473	-3.517	-3.517	.
Veränd. DGL (03/99)	%	-1,7	1,1	-2,6	-2,6	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	5,4	4,8	6,1	6,1	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	4,1	5,9	5,9	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-4.241	-3.222	-1.019	-1.019	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-9,8	-15,1	-4,6	-4,6	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	54,1	43,2	67,2	67,2	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	50,5	39,0	64,8	64,8	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-3,5	-4,2	-2,5	-2,5	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-6,5	-9,6	-3,7	-3,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	1.487	988	499	499	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	5,8	10,1	3,2	3,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-237	-357	121	121	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-0,9	-2,8	0,8	0,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-8.493	-4.132	-4.360	-4.360	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-15,8	-21,4	-12,7	-12,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-4.223	833	-5.057	-5.057	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-0,6	0,2	-1,7	-1,7	.
AKE (99)	Anzahl	19.661	10.159	9.502	9.502	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	18.351	9.641	8.710	8.710	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.310	-518	-792	-792	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-6,7	-5,1	-8,3	-8,3	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	59,6	58,2	61,0	61,0	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	54,2	50,4	58,8	58,8	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,4	2,3	2,6	2,6	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,3	2,2	2,5	2,5	.
Anteil Betriebe mit Unterküfnen (99)	%	2,2	1,4	3,0	3,0	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	48,2	48,1	48,3	48,3	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	26,5	36,6	23,9	23,9	.

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Thüringen 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Berggebiet zusammen	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	1.807	528	1.279	.	.
F-Betriebe (03)	Anzahl	2.040	602	1.438	.	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	233	74	159	.	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	12,9	14,0	12,4	.	.
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	23,5	11,9	28,2	.	.
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	19,3	10,3	23,0	.	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	22,4	18,6	23,9	.	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	31,0	26,7	32,8	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	14,8	18,0	13,5	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-9,3	-7,2	-10,5	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-4,6	-29,6	0,8	.	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	72,8	73,9	72,4	.	.
Anteil NE (99)	%	68,8	66,3	69,9	.	.
Anteil NE (03)	%	69,0	66,1	70,2	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	164	48	116	.	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	13,2	13,7	13,0	.	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	5,3	9,6	3,9	.	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	5,9	9,6	4,8	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	2.496	516	1.980	.	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	48,3	22,8	68,2	.	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	101,2	123,6	94,1	.	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	92,5	115,1	86,0	.	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-8,8	-8,5	-8,1	.	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-8,7	-6,9	-8,6	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	2.980	1.505	1.473	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	25,1	46,0	17,1	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-75	-28	-49	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-0,4	-0,4	-0,5	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-2.227	-1.550	-677	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-8,3	-30,4	-3,1	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	32.511	5.447	27.064	.	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	78,9	67,2	81,8	.	.
AKE (99)	Anzahl	2.474	722	1.752	.	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	3.198	831	2.367	.	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	724	109	615	.	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	29,3	15,1	35,1	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	41,1	44,7	39,8	.	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	43,8	42,9	44,1	.	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,5	3,1	2,4	.	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,4	2,9	2,3	.	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	3,0	1,9	3,5	.	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	48,5	47,3	49,0	.	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	20,4	20,4	20,4	.	.
Pachtflächenanteil (99)	%	91,6	91,2	91,8	.	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	53,7	77,2	46,5	.	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Thüringen 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	1.469	1.024	445	.	445	.
M-Betriebe (03)	Anzahl	1.455	1.009	446	.	446	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-14	-15	1	.	1	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-1,0	-1,5	0,2	.	0,2	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-1,0	-3,8	4,0	.	4,0	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-3,7	2,7	-17,6	.	-17,6	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-10,6	-9,5	-12,5	.	-12,5	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	4,1	2,8	10,0	.	10,0	.
Anteil NE (99)	%	53,4	50,0	61,1	.	61,1	.
Anteil NE (03)	%	51,1	47,5	59,2	.	59,2	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-41	-33	-8	.	-8	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-5,2	-6,4	-2,9	.	-2,9	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	3,0	2,9	3,2	.	3,2	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	1,6	1,6	2,0	.	2,0	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-5.932	-4.868	-1.063	.	-1.063	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-52,2	-54,0	-45,2	.	-45,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	66	-62	127	.	127	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	1,0	-1,6	4,9	.	4,9	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-209	12	-220	.	-220	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-3,3	0,3	-11,2	.	-11,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-3.486	-2.082	-1.403	.	-1.403	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-17,8	-17,3	-18,7	.	-18,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-47.610	-40.260	-7.348	.	-7.348	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-13,6	-13,9	-12,0	.	-12,0	.
AKE (99)	Anzahl	5.810	4.618	1.191	.	1.191	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	4.510	3.529	982	.	982	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.300	-1.089	-209	.	-209	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-22,4	-23,6	-17,5	.	-17,5	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	60,6	62,1	55,2	.	55,2	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	48,5	47,9	50,9	.	50,9	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,5	1,5	1,6	.	1,6	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,4	1,3	1,5	.	1,5	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km ²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Arbeitsmarkt	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
verfgb. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex ¹⁾ über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

1) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender Bundeswert normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 4: Fortschreibung der regionalstatistischen Ergebnisse der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten und Vergleich für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Thüringen

Indikator	Einheit	Thüringen				Nicht benachteiligte Landkreise ⁵⁾				Benachteiligte Landkreise ⁶⁾			
		Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %
Landkreise	Anzahl	99/02	23	23	-	99/02	3	3	-	99/02	5	5	-
Bevölkerung													
Bevölkerungsindex	1995=100	99/02	97,8	95,7	-2,1	99/02	98,3	95,6	-2,7	99/02	97,5	95	-2,6
Bevölkerungsdichte	EW/km ²	99/02	151,8	148,5	-2,2	99/02	106,0	103,1	-2,7	99/02	115,9	112,9	-2,6
Flächen													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	8,4	8,8	0,4 ⁷⁾	96/00	7,5	7,7	0,2 ⁷⁾	96/00	7	7,4	0,4 ⁷⁾
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	54,1	53,9	-0,2 ⁷⁾	96/00	71,3	71,1	-0,2 ⁷⁾	96/00	41,5	41,4	-0,1 ⁷⁾
Anteil Waldfläche	%	96/00	31,9	31,9	0 ⁷⁾	96/00	16,1	16,1	0 ⁷⁾	96/00	44,7	44,7	0 ⁷⁾
Arbeitsmarkt													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	36,0	33,2	-7,8	00/02	7,4	6,5	-12,2	00/02	9,4	8,9	-5,3
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	3,3	3,2	-0,1 ⁷⁾	00/02	6,5	6,1	-0,4 ⁷⁾	00/02	3,9	3,8	-0,1 ⁷⁾
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	32,3	29,3	-9,3	00/02	6,8	5,9	-13,2	00/02	8,1	7,5	-7,4
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	3,3	3,1	-0,2 ⁷⁾	00/02	6,7	6,3	-0,4 ⁷⁾	00/02	3,8	3,6	-0,2 ⁷⁾
Arbeitslosenquote ¹⁾	%	01/02	16,4	21,3	4,9 ⁷⁾	01/02	19,3	26,6	7,3 ⁷⁾	01/02	14,4	18,3	3,9 ⁷⁾
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung													
BWS je EW	€	96/02	13.004	15.887	22,2	96/02	10.788	14.067	30,4	96/02	11.117	14.540	30,8
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	1,8	2	0,2 ⁷⁾	96/02	4,3	4,4	0,1 ⁷⁾	96/02	2,1	1,9	-0,2 ⁷⁾
Lohn im II. Sektor ²⁾	€	00/02	22.173	23.231	4,8	00/02	20.525	21.529	4,9	00/02	21.336	22.385	4,9
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	.	14.286	-	99/02	.	13.691	-	99/02	.	14.314	-
Fremdenverkehr													
Gästebetten	Anzahl	99/02	71.514	70.366	-1,6	99/02	5.287	5.167	-2,3	99/02	22.556	22.261	-1,3
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	121	117,8	-2,6	99/02	99	118	19,2	99/02	120	115,2	-4,0
Landschaft													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. ³⁾	Anzahl	2000	5	5	-	2000	0	0	-	2000	2	2	-
Attraktivitätsindex ⁴⁾		2000	139	139	-	2000	k.A.	k.A.	-	2000	147	147	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

4) Durchschnitt je attraktiven LK.

5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

7) Hier Abweichung in Prozentpunkten

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Thüringen innerhalb der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges.	ha	ha	Grün- land ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	2.240	279.124	136.244	142.880	129.381	16.663.127		9.997.876	6.665.251	7.439	59,7	35,2
HE-Betriebe	577	58.190	25.053	33.137	30.551	3.621.932		2.173.159	1.448.773	6.277	62,2	31,8
NE-Betriebe	1.325	13.733	3.159	10.575	10.094	966.607		579.964	386.643	730	70,4	34,6
Juristische Gesellschaften	338	207.201	108.032	99.169	88.736	12.074.589		7.244.753	4.829.835	35.724	58,3	35,9
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	14	601	95	506	504	47.063		28.238	18.825	3.362	78,3	31,3
HE-Betriebe	8	430	4	426	424	39.927		23.956	15.971	4.991	92,9	53,5
NE-Betriebe	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	6	172	91	80	80	7.137		4.282	2.855	1.189	41,6	30,3
Insgesamt	2.254	279.726	136.339	143.386	129.885	16.710.190	0	10.026.114	6.684.076	7.414	59,7	

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Thüringen innerhalb der GAK

Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage			
	LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	insges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	1.368	103.618	0	103.618	91.232	7.002.632		4.201.579	2.801.053	5.119	67,6	0,0
HE-Betriebe	385	23.010	0	23.010	20.836	1.605.087		963.052	642.035	4.169	69,8	0,0
NE-Betriebe	737	6.259	0	6.259	5.907	443.915		266.349	177.566	602	70,9	0,0
Juristische Gesellschaften	246	74.348	0	74.348	64.489	4.953.631		2.972.179	1.981.452	20.137	66,6	0,0
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	8	693	0	693	687	44.800		26.880	17.920	5.600	64,7	0,0
HE-Betriebe	8	693	0	693	687	44.800		26.880	17.920	5.600	64,7	0,0
NE-Betriebe	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0,0	0,0
Insgesamt	1.376	104.310	0	104.310	91.919	7.047.432	0	4.228.459	2.818.973	5.122	67,6	0

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Thüringen innerhalb der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges.	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	2.143	269.318	127.359	141.959	127.925	13.796.920		8.278.152	5.518.768	6.438	51,2	31,0
HE-Betriebe	571	55.082	22.622	32.461	29.997	2.960.043		1.776.026	1.184.017	5.184	53,7	30,4
NE-Betriebe	1.239	13.150	2.864	10.286	9.899	779.209		467.525	311.684	629	59,3	30,8
Juristische Gesellschaften	333	201.086	101.874	99.212	88.029	10.057.669		6.034.601	4.023.068	30.203	50,0	31,1
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	15	749	6	742	739	53.149		31.889	21.260	3.543	71,0	30,1
HE-Betriebe	15	749	6	742	739	53.149		31.889	21.260	3.543	71,0	30,1
NE-Betriebe	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0,0	0,0
Insgesamt	2.158	270.067	127.366	142.701	128.665	13.850.069		8.310.041	5.540.028	6.418	51,3	

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 8: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Thüringen außerhalb der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges.			Grün- land					€	€	€
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	1.419	97.612			97.612	5.406.735	4.055.053		1.351.682	3.810	55,4	0,0
HE-Betriebe	288	24.067			24.067	1.331.609	998.707		332.902	4.624	55,3	0,0
NE-Betriebe	976	8.534			8.534	472.400	354.302		118.099	484	55,4	0,0
Juristische Gesellschaften	155	65.011			65.011	3.602.726	2.702.044		900.681	23.243	55,4	0,0
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	8	460			460	25.556	19.167		6.389	3.194	55,5	0,0
HE-Betriebe	7	421			421	23.338	17.503		5.834	3.334	55,5	0,0
NE-Betriebe	0	0			0	0	0		0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	1	40			40	2.218	1.663		554	2.218	55,5	0,0
Insgesamt	1.427	98.073	0	0	98.073	5.432.290	4.074.220	0	1.358.071	3.807	55,4	0

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 9: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Thüringen außerhalb der GAK

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	1.440	98.867			98.867	6.820.602	5.115.453		1.705.149	4.737	69,0	0,0
HE-Betriebe	292	23.826			23.826	1.643.616	1.232.712		410.904	5.629	69,0	0,0
NE-Betriebe	997	8.819			8.819	607.664	455.749		151.915	609	68,9	0,0
Juristische Gesellschaften	151	66.222			66.222	4.569.322	3.426.992		1.142.330	30.260	69,0	0,0
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	15	729			729	52.180	39.135		13.045	3.479	71,6	0,0
HE-Betriebe	15	729			729	52.180	39.135		13.045	3.479	71,6	0,0
NE-Betriebe	0	0			0	0	0		0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	0	0			0	0	0		0	0	0,0	0,0
Insgesamt	1.455	99.596	0	0	99.596	6.872.782	5.154.588	0	1.718.194	4.724	69,0	0

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 10: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Thüringen außerhalb der GAK

Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage			
	LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	insges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	1.379	96.471		96.471	6.845.529	5.134.148		1.711.380	4.964	71,0	0,0	
HE-Betriebe	277	22.882		22.882	1.620.960	1.215.721		405.240	5.852	70,8	0,0	
NE-Betriebe	952	8.682		8.682	616.211	462.159		154.051	647	71,0	0,0	
Juristische Gesellschaften	150	64.906		64.906	4.608.357	3.456.268		1.152.089	30.722	71,0	0,0	
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	13	733		733	52.036	39.027		13.009	4.003	71,0	0,0	
HE-Betriebe	13	733		733	52.036	39.027		13.009	4.003	71,0	0,0	
NE-Betriebe	0	0		0	0	0		0	0	0,0	0,0	
Juristische Gesellschaften	0	0		0	0	0		0	0	0,0	0,0	
Insgesamt	1.392	97.204	0	0	97.204	6.897.565	5.173.176	0	1.724.389	4.955	71,0	0

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 11: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Thüringen insgesamt

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	2.240	279.124	136.244	142.880	129.381	22.069.862	4.055.053	9.997.876	8.016.933	9.853	79,1	35,2
HE-Betriebe	577	58.190	25.053	33.137	30.551	4.953.541	998.707	2.173.159	1.781.674	8.585	85,1	31,8
NE-Betriebe	1.325	13.733	3.159	10.575	10.094	1.439.007	354.302	579.964	504.741	1.086	104,8	34,6
Juristische Gesellschaften	338	207.201	108.032	99.169	88.736	15.677.314	2.702.044	7.244.753	5.730.517	46.383	75,7	35,9
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	14	601	95	506	504	72.619	19.167	28.238	25.214	5.187	120,8	31,3
HE-Betriebe	8	430	4	426	424	63.264	17.503	23.956	21.805	7.908	147,2	53,5
NE-Betriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	6	172	91	80	80	9.354	1.663	4.282	3.409	1.559	54,5	30,3
Insgesamt	2.254	279.726	136.339	143.386	129.885	22.142.480	4.074.220	10.026.114	8.042.147	9.824	79,2	

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 12: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Thüringen insgesamt

Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage			
	LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	1.953	103.618	0	103.618	91.232	13.823.234	5.115.453	4.201.579	4.506.202	7.078	133,4	0,0
HE-Betriebe	488	23.010	0	23.010	20.836	3.248.702	1.232.712	963.052	1.052.938	6.657	141,2	0,0
NE-Betriebe	1.160	6.259	0	6.259	5.907	1.051.579	455.749	266.349	329.481	907	168,0	0,0
Juristische Gesellschaften	305	74.348	0	74.348	64.489	9.522.953	3.426.992	2.972.179	3.123.783	31.223	128,1	0,0
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	16	742	0	742	736	96.980	39.135	26.880	30.965	6.061	130,7	0,0
HE-Betriebe	16	742	0	742	736	96.980	39.135	26.880	30.965	6.061	130,7	0,0
NE-Betriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Insgesamt	1.969	104.360	0	104.360	91.968	13.920.214	5.154.588	4.228.459	4.537.167	7.070	133,4	0

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 13: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Thüringen insgesamt

Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage			
	LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	inges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	2.143	269.318	127.359	141.959	127.925	20.642.449	5.134.148	8.278.152	7.230.148	9.633	76,6	31,0
HE-Betriebe	571	55.082	22.622	32.461	29.997	4.581.003	1.215.721	1.776.026	1.589.257	8.023	83,2	30,4
NE-Betriebe	1.239	13.150	2.864	10.286	9.899	1.395.420	462.159	467.525	465.735	1.126	106,1	30,8
Juristische Gesellschaften	333	201.086	101.874	99.212	88.029	14.666.026	3.456.268	6.034.601	5.175.157	44.042	72,9	31,1
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt	15	749	6	742	739	105.185	39.027	31.889	34.269	7.012	140,5	30,1
HE-Betriebe	15	749	6	742	739	105.185	39.027	31.889	34.269	7.012	140,5	30,1
NE-Betriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Juristische Gesellschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
Insgesamt	2.158	270.067	127.366	142.701	128.665	20.747.634	5.173.176	8.310.041	7.264.417	9.614	76,8	

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Thüringen. Berechnet vom Thüringer Ministerium für Landandwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

MB-Tabelle 14: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit - Thüringen

Indikator	Ein- heit	Testbetriebe ¹⁾		Förder- statis- tik	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	24.617	-	9.614	-	-
Anteil DGL an LF	%	37,4	4,8	-	37,0	9,7
LF je Betrieb	ha	543,3	688,3	-	131,3	187,8
GV/100 ha LF	Anzahl	79,9	48,8	-	67,2	43,2
Pachtpreis	€	76,8	171,5	-	62,4	131,4

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L).

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 14a: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und –indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	=Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	Bewirtschaftungsaufgaben nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹⁾ - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

Fortsetzung 14a

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469) + Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m.R. aufgrund von Investitionszuschüssen (TB-Code 1522) Indikator dient zur Analyse der Stabilität des Betriebsergebnis
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	= Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen + Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrarumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss.

MB-Tabelle 15: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen

		L		L		L		L		L		L	
		LVZ<=35				100-200		100-200		200-500		200-500	
		Betrieb gefördert nein		Betrieb gefördert ja		Betrieb gefördert nein		Betrieb gefördert ja		Betrieb gefördert nein		Betrieb gefördert ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	141	118	19	118	8	29	3	29	5	17	
28	LF/Betrieb	ha	688,3	543,3	294,3	543,3	131,9	131,7	111,1	131,7	256,1	265,3	
29	AF/Betrieb	ha	655,1	339,9	268,7	339,9	120,5	70,4	106,2	70,4	252,9	142,4	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	32,8	203,4	25,6	203,4	11,4	61,3	4,9	61,3	3,2	122,9	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	59,1	69,5	25,5	69,5	13,2	8,1	0,0	8,1	7,5	18,7	
33	HFF/Betrieb	ha	63,2	240,8	45,9	240,8	22,6	66,9	4,9	66,9	9,3	132,1	
36	Silomais/Betrieb	ha	36,8	41,7	17,8	41,7	5,2	4,0	0,0	4,0	2,9	13,2	
37	Koernermais/Betrieb	ha	9,7	0,1	1,5	0,1	3,1	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	412,0	180,2	175,2	180,2	75,1	36,7	68,9	36,7	178,7	76,8	
44	Energiepfl.,+NR auf stillge. AF/Betrieb	ha	47,6	15,9	18,2	15,9	9,6	5,9	9,9	5,9	16,1	11,9	
46	Brache/Betrieb	ha	1,5	0,2	0,2	0,2	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	363,4	428,2	171,4	428,2	82,2	111,3	70,0	111,3	135,1	212,8	
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	330,6	224,7	145,8	224,7	70,8	50,0	65,1	50,0	131,9	90,0	
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH)	ha	295,9	392,6	146,8	392,6	66,1	103,5	56,0	103,5	99,3	197,8	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	4,8	37,4	8,7	37,4	8,6	46,5	4,4	46,5	1,3	46,3	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,3	0,7	1,4	0,7	2,1	0,2	4,6	0,2	0,8	0,5	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,4	10,5	9,1	10,5	13,4	11,1	13,2	11,1	14,1	10,5	
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	52,8	78,8	58,2	78,8	62,4	84,5	63,0	84,5	52,8	80,2	
67	Anteil AF an LF	%	95,2	62,6	91,3	62,6	91,4	53,5	95,6	53,5	98,7	53,7	
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	43,0	72,3	49,9	72,3	50,1	78,6	50,4	78,6	38,8	74,6	
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,4	5,4	0,2	5,4	11,8	0,4	30,0	0,4	0,0	0,4	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	60,6	55,4	62,9	55,4	59,8	65,2	65,6	65,2	62,9	60,8	
75	Anteil intensiv bewirtschaftet,AF an AF	%	65,0	56,3	66,8	56,3	66,3	53,6	67,5	53,6	76,6	55,1	
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	38,8	21,3	36,1	21,3	32,2	22,8	34,1	22,8	46,0	27,2	
79	Anteil Betr.mit Agrarumlagezahlungen	%	51,8	74,6	52,6	74,6	25,0	75,9	33,3	75,9	0,0	76,5	
80	Anteil oekologisch wirtschaftl.,Betriebe	%	2,8	8,5	0,0	8,5	12,5	3,4	0,0	3,4	0,0	17,6	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	7,8	15,3	10,5	15,3	0,0	3,4	0,0	3,4	0,0	17,6	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	95,7	76,3	84,2	76,3	100,0	79,3	100,0	79,3	100,0	76,5	
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	4,3	43,2	10,5	43,2	12,5	41,4	0,0	41,4	0,0	41,2	
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	5,7	7,6	10,5	7,6	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	11,8	
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	2,8	8,5	5,3	8,5	0,0	13,8	0,0	13,8	0,0	17,6	
92	VE/100 ha LF	VE	48,8	79,9	46,0	79,9	44,9	61,5	0,3	61,5	2,6	65,6	
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	67,8	138,5	48,8	138,5	16,4	24,7	0,0	24,7	2,6	51,4	
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	107,2	57,5	106,3	57,5	72,7	36,9	0,0	36,9	27,5	38,9	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	297,7	155,4	193,1	155,4	147,1	120,1	1,4	120,1	65,6	124,4	
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.863	7.383	7.702	7.383	8.577	6.691	0	6.691	7.042	6.037	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	16.178	6.109	11.893	6.109	9.352	6.032	0	6.032	7.032	3.959	
175	Getreideertrag/ha	dt	56,0	44,1	48,8	44,1	44,1	44,4	40,5	44,4	49,9	46,0	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	12,9	12,9	7,5	12,9	2,0	2,2	1,1	2,2	2,5	4,9	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,1	1,2	1,4	1,2	1,6	1,8	1,1	1,8	2,0	1,9	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	8,8	9,4	18,1	9,4	78,1	79,1	100,0	79,1	79,8	39,2	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,9	2,4	2,5	2,4	1,5	1,7	1,0	1,7	1,0	1,8	
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	50,4	50,1	51,3	50,1	52,1	51,7	43,7	51,7	47,6	50,4	
106	AZ/Betrieb	€	0	24.617	0	24.617	0	8.155	0	8.155	0	16.169	
107	AZ/LF	€	0,0	45,3	0,0	45,3	0,0	61,9	0,0	61,9	0,0	60,9	
217	AZ/AK	€	0	1.912	0	1.912	0	3.655	0	3.655	0	3.332	
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	57,5	0,0	57,5	0,0	73,3	0,0	73,3	0,0	76,0	
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	62,7	0,0	62,7	0,0	78,8	0,0	78,8	0,0	81,7	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	2.222	11.794	0	11.794	2.082	929	0	929	0	11.381	
120	Praemie Agrarumlage/Betrieb	€	9.593	38.011	13.716	38.011	2.173	10.444	243	10.444	0	29.914	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	253,4	4.378,6	63,8	4.378,6	0,0	2.774,6	0,0	2.774,6	0,0	2.982,9	
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	6.571	4.878	3.934	4.878	0	2.251	0	2.251	0	2.603	
126	Gewinn/Betrieb	€	41.023	13.373	21.556	13.373	29.163	23.794	12.472	23.794	58.117	64.198	
127	Gewinn/LF	€	60	25	73	25	221	181	112	181	227	242	
218	Gewinn/Familien-AK	€	37.293	11.144	15.397	11.144	18.227	13.219	11.339	13.219	29.058	33.788	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	41.023	-11.244	21.556	-11.244	29.163	15.640	12.472	15.640	58.117	48.029	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	60	-21	73	-21	221	119	112	119	227	181	
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	317.795	225.843	106.949	225.843	38.612	18.465	7.819	18.465	38.542	89.529	
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	462	416	364	416	293	140	70	140	151	338	
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	24.577	17.538	14.310	17.538	19.306	8.276	7.331	8.276	15.541	18.448	
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	2.380	4.109	4.375	4.109	3.550	4.104	3.992	4.104	5.306	3.942	
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	43.403	17.482	25.932	17.482	32.712	27.898	16.464	27.898	63.423	68.140	
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	31.473	10.793	18.503	10.793	24.764	20.201	11.508	20.201	46.545	51.909	
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	41.330	43.228	43.000	43.228	39.815	44.053	28.544	44.053	52.651	53.514	

Fortsetzung Tabelle 15

		L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	
		LVZ<=35				LVZ<=35						
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
148	Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-12.385	17.400	14.654	17.400	10.652	20.259	16.072	20.259	-5.466	-13.832
149	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmen/Betr,	€	-21.216	-35.000	-34.888	-35.000	-675	-7.037	-6.577	-7.037	-25.170	-12.090
150	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmer/Betr,	€	-19.498	-34.045	-46.814	-34.045	-488	-9.403	-7.138	-9.403	-21.747	-13.125
22	Cash-flow II	€	-79.615	-107.087	-65.202	-107.087	12.440	35.040	17.136	35.040	52.390	23.320
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,4	0,0	3,4	0,0	8,2	0,0	8,2	0,0	5,1
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	184,1	0,0	184,1	0,0	34,3	0,0	34,3	0,0	25,2
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	140,8	0,0	140,8	0,0	29,2	0,0	29,2	0,0	23,7
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	228,1	0,0	228,1	0,0	40,4	0,0	40,4	0,0	31,1
155	Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	9,8	0,0	9,8	0,0	30,6	0,0	30,6	0,0	15,3
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	9,0	0,0	9,0	0,0	12,7	0,0	12,7	0,0	12,5
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	26,9	0,0	26,9	0,0	34,1	0,0	34,1	0,0	29,4
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	681	1.853	590	1.853	162	235	319	235	171	176
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	88,0	98,9	118,8	98,9	122,1	210,0	509,4	210,0	257,3	106,7
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	64,8	0,0	64,8	0,0	78,1	0,0	78,1	0,0	54,1
162	Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	57,1	0,0	57,1	0,0	61,3	0,0	61,3	0,0	48,5
19	Anteil AUM/Praem, oekol, LB am UE (alle)	%	0,2	5,0	0,0	5,0	1,3	9,1	0,0	9,1	0,0	8,6
20	Anteil AUM/Praem, oekol, LB am UE (gef.)	%	13,9	5,0	0,0	5,0	3,5	9,1	0,0	9,1	0,0	8,6
163	Personalaufwand/LF	€	-432,7	-483,8	-396,0	-483,8	-95,4	-80,5	-21,9	-80,5	-51,4	-227,8
219	Personalaufwand/AK	€	-23.032	-20.414	-15.591	-20.414	-6.292	-4.752	-2.281	-4.752	-5.308	-12.453
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-51,2	-35,3	-52,6	-35,3	-54,3	-29,5	-48,7	-29,5	-30,7	-24,6
165	StBE/LF	€	1.227	1.210	1.480	1.210	973	848	828	848	891	930
166	StBE/Betrieb	€	844.462	657.687	435.571	657.687	128.298	111.625	92.039	111.625	228.117	246.710
177	LVZ/Betrieb	LVZ	49,4	27,0	29,1	27,0	37,8	27,5	29,5	27,5	45,9	24,8
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,3	1,9	1,5	1,9	1,5	1,9	1,3	1,9	1,8	1,9
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-66.849	-28.148	-27.900	-28.148	-9.869	-6.168	-10.659	-6.168	-29.431	-12.882
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-55.532	-30.665	-29.051	-30.665	-11.178	-7.077	-8.524	-7.077	-27.373	-14.461
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-83,7	-62,4	-102,7	-62,4	-89,7	-65,0	-79,7	-65,0	-115,8	-65,2
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-87,6	-95,7	-110,9	-95,7	-98,7	-102,4	-83,5	-102,4	-117,4	-100,6
171	PSM Aufwand/LF	€	-97,1	-51,8	-94,8	-51,8	-74,8	-46,8	-95,9	-46,8	-114,9	-48,6
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-105,5	-88,1	-106,5	-88,1	-87,1	-90,0	-104,4	-90,0	-126,2	-92,5
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	171,5	76,8	109,5	76,8	190,8	80,1	149,8	80,1	108,1	76,3
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	9.279	3.693	0	3.693	0	553	0	553	0	2.767
190	Anteil jur,Pers,an allen Betrieben	%	27,7	27,1	10,5	27,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9
191	Anteil Pers,Gesellsch,an allen Betr,	%	19,9	17,8	26,3	17,8	37,5	27,6	0,0	27,6	40,0	41,2
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg,+PA/LF ²⁾	€	80,3	46,0	94,0	-52,2	102,3	152,5	-6,5	-69,8	45,9	-187,0
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	56,4	98,5	48,2	-86,8	60,5	40,6	-952,3	-88,7	132,7	-32,6
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	50,8	16,1	49,2	34,7	34,5	24,1	55,2	72,4	41,2	82,4
203	> 100 %	%	11,0	8,5	11,0	5,1	3,4	6,9	24,1	10,3	11,8	5,9
204	> 90 %	%	11,0	8,5	11,0	6,8	6,9	13,8	24,1	10,3	11,8	5,9
205	50 - 90 %	%	7,6	11,9	6,8	11,0	17,2	3,4	3,4	0,0	5,9	5,9
207	0 - 50 %	%	30,5	63,6	33,1	47,5	41,4	58,6	17,2	17,2	41,2	5,9
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg,+PA/AK ²⁾	€	0	7.039	0	-3.228	0	11.030	0	-946	0	-2.907
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	27,2	0,0	-59,2	0,0	33,1	0,0	-386,5	0,0	-114,6
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	8,5	0,0	46,6	0,0	10,3	0,0	62,1	0,0	82,4
211	> 100 %	%	0,0	3,4	0,0	10,2	0,0	3,4	0,0	17,2	0,0	0,0
212	> 90 %	%	0,0	4,2	0,0	11,0	0,0	13,8	0,0	17,2	0,0	0,0
213	50 - 90 %	%	0,0	5,9	0,0	4,2	0,0	17,2	0,0	3,4	0,0	5,9
215	0 - 50 %	%	0,0	81,4	0,0	38,1	0,0	58,6	0,0	17,2	0,0	11,8
14	Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	27.162	21.819	18.192	21.819	96.924	66.194	35.434	66.194	87.346	37.137

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 14a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 16: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen

		L	L	L	L	L	L	L	L	L	L		
		>1000	>1000	HE	HE	HE	HE	PG	PG	PG	PG		
		LVZ<=35						LVZ<=35					
		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	5	27	67	59	11	59	28	20	5	20	
28	LF/Betrieb	ha	1.288	1.749	199	142	108	142	490	334	446	334	
29	AF/Betrieb	ha	1.246	1.128	186	93	89	93	459	163	406	163	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	42,5	620,5	13,4	48,4	19,2	48,4	30,8	171,4	39,7	171,4	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	163,4	241,9	5,1	10,4	2,4	10,4	39,7	28,0	50,6	28,0	
33	HFF/Betrieb	ha	139,4	750,1	16,5	54,2	19,3	54,2	57,4	186,4	75,6	186,4	
36	Silomais/Betrieb	ha	99,0	147,3	2,6	6,1	2,2	6,1	23,4	16,8	27,8	16,8	
37	Koernermais/Betrieb	ha	26,7	0,0	2,3	0,2	0,0	0,2	5,8	0,0	1,5	0,0	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	859,6	603,7	117,0	51,9	52,4	51,9	288,6	67,9	247,0	67,9	
44	Energiepfl.,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	39,3	40,4	14,4	6,0	4,1	6,0	31,0	11,0	22,3	11,0	
46	Brache/Betrieb	ha	7,4	0,9	0,1	0,0	0,1	0,0	1,6	0,7	0,3	0,7	
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	734,4	1.363,0	113,6	109,0	79,4	109,0	266,2	286,8	254,8	286,8	
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	691,9	742,5	100,2	60,6	60,2	60,6	235,4	115,4	215,1	115,4	
53	korr,AZ berechn,LF/Betrieb(TH)	ha	650,0	1.247,0	93,6	99,2	68,9	99,2	219,2	269,4	223,6	269,4	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	3,3	35,5	6,7	34,2	17,7	34,2	6,3	51,3	8,9	51,3	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	1,6	0,7	3,9	0,7	1,3	0,7	3,0	0,5	1,5	0,5	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	6,8	10,3	10,8	10,4	11,7	10,4	10,3	10,7	7,7	10,7	
63	Anteil AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	57,0	77,9	57,1	76,9	73,4	76,9	54,4	85,9	57,2	85,9	
67	Anteil AF an LF	%	96,7	64,5	93,3	65,8	82,3	65,8	93,7	48,7	91,1	48,7	
68	Anteil korr,AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	50,5	71,3	47,1	70,1	63,8	70,1	44,8	80,7	50,2	80,7	
73	Anteil LF mit Bewirt,aufgaben an LF	%	0,0	3,6	0,0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	51,2	54,0	63,4	65,3	68,3	65,3	60,1	56,2	59,3	56,2	
75	Anteil intensiv bewirtschaft,AF an AF	%	72,0	57,4	65,0	58,1	63,5	58,1	65,4	43,7	62,3	43,7	
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	32,8	20,9	38,9	27,8	29,1	27,8	38,8	18,4	38,3	18,4	
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	20,0	85,2	38,8	66,1	36,4	66,1	60,7	80,0	80,0	80,0	
80	Anteil oekologisch wirtschaft,Betriebe	%	0,0	11,1	1,5	5,1	0,0	5,1	3,6	10,0	0,0	10,0	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr,	%	0,0	37,0	3,0	3,4	0,0	3,4	7,1	20,0	0,0	20,0	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	100,0	96,3	94,0	71,2	72,7	71,2	100,0	70,0	100,0	70,0	
85	Anteil Betr,GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	37,0	6,0	40,7	18,2	40,7	0,0	55,0	0,0	55,0	
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr,	%	20,0	0,0	6,0	8,5	18,2	8,5	7,1	10,0	0,0	10,0	
21	Anteil Betr, mit 100 % DGL	%	0,0	3,7	3,0	6,8	9,1	6,8	0,0	20,0	0,0	20,0	
92	VE/100 ha LF	VE	92,0	82,4	20,3	59,1	55,6	59,1	45,6	75,3	45,8	75,3	
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	253,4	447,1	7,0	28,1	10,0	28,1	57,5	108,1	78,1	108,1	
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	181,8	59,6	42,6	51,8	51,6	51,8	100,1	58,0	103,3	58,0	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	443,3	159,3	158,9	138,3	150,5	138,3	215,4	134,7	209,5	134,7	
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	8.090	7.614	6.854	6.315	7.580	6.315	8.081	7.042	7.892	7.042	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	21.729	6.141	12.981	5.717	22.063	5.717	10.442	5.268	10.692	5.268	
175	Getreideertrag/ha	dt	55,0	43,5	53,5	44,2	40,5	44,2	53,8	38,8	50,7	38,8	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	41,5	44,2	2,4	2,2	1,7	2,2	6,8	6,4	6,2	6,4	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	0,4	0,0	1,6	1,6	1,4	1,6	1,8	2,1	1,9	2,1	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	1,0	0,1	63,7	70,7	83,7	70,7	27,2	32,8	30,8	32,8	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	3,2	2,5	1,2	1,6	1,5	1,6	1,4	1,9	1,4	1,9	
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	43,0	48,0	49,3	48,6	53,3	48,6	54,5	54,7	49,3	54,7	
106	AZ/Betrieb	€	0	74.159	0	5.708	0	5.708	0	25.046	0	25.046	
107	AZ/LF	€	0,0	42,4	0,0	40,3	0,0	40,3	0,0	75,0	0,0	75,0	
217	AZ/AK	€	0	1.678	0	2.559	0	2.559	0	3.932	0	3.932	
108	AZ/berechn,LF (GAK)	€	0,0	54,4	0,0	52,4	0,0	52,4	0,0	87,3	0,0	87,3	
112	AZ/ korr,berechn,LF (GAK)	€	0,0	59,5	0,0	57,5	0,0	57,5	0,0	93,0	0,0	93,0	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0	35.858	35	1.769	0	1.769	1.533	28.150	0	28.150	
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	6.334	113.019	3.275	9.064	2.527	9.064	8.202	43.066	18.376	43.066	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	11.075	182	1.218	0	1.218	43	2.531	243	2.531	
124	AZ mit umweltspez,Einschraenk./Betrieb	€	0	7.101	404	2.093	0	2.093	2.036	5.279	0	5.279	
126	Gewinn/Betrieb	€	36.412	-39.157	50.356	28.138	19.996	28.138	88.916	51.833	22.694	51.833	
127	Gewinn/LF	€	28	-22	253	199	185	199	182	155	51	155	
218	Gewinn/Familien-AK	€	91.030	0	31.472	17.586	14.283	17.586	49.398	24.683	11.944	24.683	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	36.412	-113.316	50.356	22.430	19.996	22.430	88.916	26.787	22.694	26.787	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	28	-65	253	158	185	158	182	80	51	80	
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	1.003.442	807.497	65.220	32.017	21.823	32.017	194.003	111.988	104.885	111.988	
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	779	462	328	226	202	226	396	335	235	335	
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	24.179	18.269	26.726	14.354	13.046	14.354	28.620	17.581	17.027	17.581	
143	Ausserldw,Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	0	264	4.323	6.242	5.848	6.242	-80	2.495	3.760	2.495	
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	36.412	-38.893	54.678	34.380	25.845	34.380	88.837	54.329	26.454	54.329	
187	Verf,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	22.086	-40.265	40.548	25.231	19.170	25.231	64.171	43.109	17.191	43.109	

Fortsetzung Tabelle 16

		L	L	L	L	L	L	L	L	L	L
		>1000	>1000	HE	HE	HE	HE	PG	PG	PG	PG
		LVZ<=35				LVZ<=35					
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	53.520	26.760	37.711	38.994	37.342	38.994	57.601	62.098	63.756	62.098
148 Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-25.708	40.148	-12.645	10.856	17.346	10.856	-39.544	4.055	28.310	4.055
149 Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmen/Betr,	€	-78.634	-109.343	13.988	-7.919	4.305	-7.919	-13.958	-22.294	-61.402	-22.294
150 Ord,Eigenkap.veraend,Unternehmer/Betr,	€	-75.060	-107.078	15.168	-5.130	-15.600	-5.130	-7.649	-25.214	-61.672	-25.214
22 Cash-flow II	€	-455.876	-476.022	112.838	33.051	53.311	33.051	-1.112	-34.848	-116.079	-34.848
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,0	0,0	4,8	0,0	4,8	0,0	6,9	0,0	6,9
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	0,0	0,0	20,3	0,0	20,3	0,0	48,3	0,0	48,3
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	0,0	0,0	16,6	0,0	16,6	0,0	46,1	0,0	46,1
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	0,0	0,0	22,6	0,0	22,6	0,0	58,1	0,0	58,1
155 Anteil AZ am ord,Erg.+Pers,Aufwand	%	0,0	8,4	0,0	15,1	0,0	15,1	0,0	18,3	0,0	18,3
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	8,4	0,0	8,9	0,0	8,9	0,0	15,4	0,0	15,4
159 Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	25,9	0,0	28,1	0,0	28,1	0,0	31,1	0,0	31,1
10 Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	1.512	0	150	207	212	207	221	264	803	264
11 Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg.+PA	%	54,9	91,2	116,1	154,6	194,6	154,6	101,3	100,0	173,6	100,0
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	65,6	0,0	63,0	0,0	63,0	0,0	58,2	0,0	58,2
162 Anteil AZBG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	58,5	0,0	55,1	0,0	55,1	0,0	53,7	0,0	53,7
19 Anteil AUM/Praem, oekol, LB am UE (alle)	%	0,0	4,4	0,0	6,3	0,0	6,3	0,3	14,7	0,0	14,7
20 Anteil AUM/Praem, oekol, LB am UE (gef,)	%	0,0	4,4	0,4	6,3	0,0	6,3	14,3	14,7	0,0	14,7
163 Personalaufwand/LF	€	-796,7	-564,9	-117,6	-112,3	-50,6	-112,3	-256,6	-321,4	-264,9	-321,4
219 Personalaufwand/AK	€	-24.730	-22.351	-9.585	-7.130	-3.270	-7.130	-18.533	-16.852	-19.169	-16.852
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-50,5	-37,6	-46,0	-30,5	-26,2	-30,5	-45,0	-24,7	-46,7	-24,7
165 StBE/LF	€	1.589	1.262	1.025	1.031	940	1.031	1.237	1.104	1.262	1.104
166 StBE/Betrieb	€	2.046.780	2.206.288	203.837	146.067	101.545	146.067	605.673	368.782	562.489	368.782
177 LVZ/Betrieb	LVZ	40,4	26,2	49,0	28,0	27,6	28,0	48,2	24,6	29,8	24,6
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	2,0	2,0	1,4	1,9	1,6	1,9	1,3	2,0	1,4	2,0
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-145.167	-93.113	-20.109	-8.232	-8.321	-8.232	-47.951	-8.804	-33.153	-8.804
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-116.250	-100.793	-18.657	-8.866	-10.264	-8.866	-45.049	-11.580	-47.650	-11.580
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-94,1	-62,5	-97,9	-68,9	-110,0	-68,9	-95,4	-40,1	-109,2	-40,1
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-97,4	-95,8	-103,7	-98,6	-124,5	-98,6	-102,1	-72,2	-120,1	-72,2
171 PSM Aufwand/LF	€	-112,7	-53,2	-101,1	-58,1	-77,0	-58,1	-97,9	-26,4	-74,4	-26,4
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-121,7	-88,5	-111,8	-92,1	-100,9	-92,1	-108,7	-56,6	-83,6	-56,6
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	140,2	74,5	172,6	92,5	128,4	92,5	146,4	66,6	146,1	66,6
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	5.198	7.760	9.279	2.767	0	2.767	0	553	0	553
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	80,0	92,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
191 Anteil Pers,Gesellsch.an allen Betr,	%	20,0	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾]	€	93,1	317,2	94,8	101,8	26,6	-24,2	101,4	61,0	-29,3	-100,0
202 Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	45,5	13,4	42,5	39,6	151,5	-166,5	74,0	123,0	-256,0	-75,0
208 Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	14,8	7,4	35,6	32,2	39,0	50,8	55,0	25,0	70,0	55,0
203 > 100 %	%	3,7	3,7	6,8	6,8	10,2	6,8	15,0	10,0	15,0	20,0
204 > 90 %	%	7,4	3,7	6,8	6,8	11,9	6,8	20,0	10,0	15,0	20,0
205 50 - 90 %	%	25,9	3,7	8,5	8,5	10,2	6,8	10,0	25,0	5,0	0,0
207 0 - 50 %	%	51,9	85,2	49,2	52,5	39,0	35,6	15,0	40,0	10,0	25,0
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾]	€	0	5.910	0	12.372	0	-1.308	0	11.039	0	-554
210 Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	28,4	0,0	20,7	0,0	-195,7	0,0	35,6	0,0	-710,1
216 Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	11,1	0,0	5,1	0,0	39,0	0,0	5,0	0,0	45,0
211 > 100 %	%	0,0	7,4	0,0	0,0	0,0	8,5	0,0	10,0	0,0	5,0
212 > 90 %	%	0,0	7,4	0,0	0,0	0,0	10,2	0,0	10,0	0,0	5,0
213 50 - 90 %	%	0,0	7,4	0,0	5,1	0,0	1,7	0,0	5,0	0,0	20,0
215 0 - 50 %	%	0,0	74,1	0,0	89,8	0,0	49,2	0,0	80,0	0,0	30,0
14 Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	24.418	19.969	78.494	67.203	102.833	67.203	39.332	32.600	25.492	32.600

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 14a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 17: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen

		L	L	F	F	F	F	F	F	F	F	
		JP	JP									
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		LVZ<=35 Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	39	32	37	97	7	97	9	22	6	21
28	LF/Betrieb	ha	1.783	1.517	802	606	290	606	70	71	136	131
29	AF/Betrieb	ha	1.709	967	744	370	241	370	38	32	101	57
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	72,3	549,3	58,0	235,7	49,2	235,7	32,2	39,4	35,1	74,8
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	175,2	218,6	146,7	81,5	39,4	81,5	10,9	10,0	30,1	10,1
33	HFF/Betrieb	ha	156,6	665,8	133,0	280,3	74,6	280,3	40,2	45,9	52,9	81,6
36	Silomais/Betrieb	ha	111,3	132,1	88,1	48,5	23,3	48,5	5,4	5,1	20,3	5,5
37	Koernermais/Betrieb	ha	26,7	0,0	13,8	0,1	1,1	0,1	0,9	0,0	0,0	0,5
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	1.075,7	521,2	465,4	195,0	161,6	195,0	23,6	15,5	65,8	28,5
44	Energiepfl.,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	124,1	40,2	48,1	15,2	14,2	15,2	1,5	1,6	5,8	4,1
46	Brache/Betrieb	ha	4,3	0,4	0,4	0,3	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	920,3	1.184,6	415,9	481,9	164,6	481,9	52,0	61,8	87,9	114,4
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	847,9	635,3	357,9	246,2	115,4	246,2	19,7	22,4	52,8	39,7
53	korr,AZ berechn,LF/Betrieb(TH)	ha	745,4	1.084,3	343,0	443,7	146,2	443,7	48,3	58,6	76,5	108,3
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	4,1	36,2	7,2	38,9	17,0	38,9	45,9	55,5	25,8	56,9
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,2	0,7	3,0	0,6	1,4	0,6	1,5	0,7	0,5	0,1
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,3	10,4	9,8	10,3	7,7	10,3	9,7	9,9	11,3	10,8
63	Anteil AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	51,6	78,1	51,8	79,5	56,8	79,5	74,1	87,1	64,5	87,1
67	Anteil AF an LF	%	95,9	63,8	92,7	61,1	83,0	61,1	54,1	44,5	74,2	43,1
68	Anteil korr,AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	41,8	71,5	42,8	73,2	50,4	73,2	68,8	82,7	56,1	82,4
73	Anteil LF mit Bewirt,auflagen an LF	%	0,5	6,8	0,8	5,7	0,0	5,7	0,0	3,2	0,0	0,5
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	60,2	53,5	54,1	54,1	57,2	54,1	54,3	51,4	48,3	61,0
75	Anteil intensiv bewirtschaft,AF an AF	%	65,0	57,5	64,7	56,2	68,4	56,2	65,8	51,8	68,8	52,3
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	38,8	20,5	35,0	20,3	40,5	20,3	29,9	12,9	27,3	19,5
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	69,2	84,4	59,5	78,4	57,1	78,4	33,3	68,2	33,3	81,0
80	Anteil oekologisch wirtschaft,Betriebe	%	5,1	12,5	2,7	9,3	0,0	9,3	0,0	4,5	0,0	4,8
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp,Beschr,	%	17,9	37,5	13,5	18,6	0,0	18,6	0,0	9,1	16,7	4,8
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	97,4	93,8	86,5	71,1	71,4	71,1	66,7	63,6	100,0	71,4
85	Anteil Betr,GL>40 und < 2GV/HFF	%	2,6	40,6	16,2	52,6	28,6	52,6	33,3	68,2	16,7	57,1
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr,	%	5,1	3,1	10,8	8,2	0,0	8,2	11,1	13,6	16,7	0,0
21	Anteil Betr, mit 100 % DGL	%	2,6	3,1	10,8	10,3	14,3	10,3	22,2	9,1	0,0	19,0
92	VE/100 ha LF	VE	55,1	84,3	70,0	82,5	57,0	82,5	86,3	98,7	91,5	78,2
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	183,8	389,5	173,3	168,5	70,8	168,5	20,4	35,0	52,8	32,7
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	117,4	58,5	130,3	60,1	94,9	60,1	50,8	76,3	99,9	40,1
95	RGV/100 ha HFF	RGV	347,2	162,4	367,5	155,9	204,7	155,9	141,9	152,0	231,1	125,0
173	Milchkuhleleistung/Betrieb	kg	7.880	7.573	7.922	7.386	7.827	7.386	6.640	6.652	6.789	6.741
174	Milchleistung kg/HFF	kg	18.321	6.303	19.743	6.117	11.927	6.117	10.112	6.584	10.088	6.264
175	Getreideertrag/ha	dt	57,0	44,8	56,4	44,0	51,3	44,0	47,7	41,3	42,4	44,0
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	37,6	39,1	18,5	15,0	4,7	15,0	1,7	1,8	2,7	2,5
101	Familien-AK /Betrieb	AK	0,0	0,0	1,0	1,2	1,8	1,2	1,2	1,7	1,8	1,9
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	0,0	0,0	5,3	7,9	37,3	7,9	72,1	95,2	67,1	76,7
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,1	2,6	2,3	2,5	1,6	2,5	2,4	2,5	2,0	1,9
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	0,0	0,0	48,7	51,5	54,3	51,5	50,4	47,5	47,3	54,3
106	AZ/Betrieb	€	0	63.893	0	29.111	0	29.111	0	4.869	0	10.613
107	AZ/LF	€	0,0	42,1	0,0	48,0	0,0	48,0	0,0	68,7	0,0	80,7
217	AZ/AK	€	0	1.633	0	1.935	0	1.935	0	2.698	0	4.181
108	AZ/berechn,LF (GAK)	€	0,0	53,9	0,0	60,4	0,0	60,4	0,0	78,8	0,0	92,7
112	AZ/ korr,berechn,LF (GAK)	€	0,0	58,9	0,0	65,6	0,0	65,6	0,0	83,1	0,0	98,0
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	6.875	22.112	927	14.175	0	14.175	0	546	0	1.282
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	22.988	94.703	12.468	44.198	16.409	44.198	5.368	5.332	2.528	12.881
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	572,3	12.238,8	439,6	4.425,9	0,0	4.425,9	0,0	350,7	0,0	3.769,6
124	AZ mit umweltspez,Einschraenk./Betrieb	€	9.628	5.209	7.439	4.878	0	4.878	0	2.093	512	2.251
126	Gewinn/Betrieb	€	-4.610	-39.923	49.029	7.754	24.568	7.754	14.892	16.351	29.141	27.054
127	Gewinn/LF	€	-3,0	-26,0	61,0	13,0	85,0	13,0	212,0	231,0	214,0	206,0
218	Gewinn/Familien-AK	€	0,0	0,0	49.029,1	6.461,8	13.648,7	6.461,8	12.409,9	9.618,2	16.189,2	14.239,2
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	-4.610	-103.816	49.029	-21.357	24.568	-21.357	14.892	11.482	29.141	16.442
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	-3,0	-68,0	61,0	-35,0	85,0	-35,0	212,0	162,0	214,0	125,0
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	894.963	699.957	454.073	261.273	81.274	261.273	22.233	14.010	34.708	21.709
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	502	462	566	431	280	431	317	198	255	165
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	23.830	17.889	24.591	17.369	17.240	17.369	12.993	7.764	12.935	8.553
143	Ausserldw,Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	0	0	1.469	3.201	2.872	3.201	4.301	5.978	1.848	3.651
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	-4.610	-39.923	50.498	10.955	27.440	10.955	19.193	22.329	30.989	30.706

Fortsetzung Tabelle 17

		L	L	F	F	F	F	F	F	F	F	
		JP	JP									
		LVZ<=35										
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
187	Verf.,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	-4.610	-39.923	44.513	5.348	19.184	5.348	13.763	15.040	25.602	23.344
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	0	0	47.863	45.465	54.680	45.465	32.213	43.440	46.956	48.041
148	Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	4.732	39.923	-23.157	22.244	22.301	22.244	17.321	27.089	17.816	20.987
149	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmen/Betr,	€	-91.037	-103.099	-26.574	-41.304	-40.098	-41.304	-3.066	-6.221	-12.881	-6.808
150	Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmer/Betr,	€	-91.037	-103.099	-26.218	-42.336	-45.239	-42.336	-4.526	-7.459	-17.546	-9.064
22	Cash-flow II	€	-488.661	-438.095	-182.764	-139.905	-64.139	-139.905	18.044	9.240	4.163	22.877
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	2,9	0,0	3,5	0,0	3,5	0,0	5,5	0,0	9,9
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	0,0	0,0	375,4	0,0	375,4	0,0	29,8	0,0	39,2
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	0,0	0,0	265,7	0,0	265,7	0,0	21,8	0,0	34,6
189	Anteil AZ am Veruegbaren Einkommen	%	0,0	0,0	0,0	544,4	0,0	544,4	0,0	32,4	0,0	45,5
155	Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	8,4	0,0	10,0	0,0	10,0	0,0	25,8	0,0	32,8
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	8,2	0,0	9,5	0,0	9,5	0,0	17,2	0,0	16,0
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	25,9	0,0	27,6	0,0	27,6	0,0	35,6	0,0	37,2
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	0,0	0,0	693,5	3.569,1	474,7	3.569,1	180,9	143,6	154,7	206,5
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	82,1	93,5	74,9	95,3	143,5	95,3	121,2	124,3	129,9	172,8
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	67,5	0,0	65,9	0,0	65,9	0,0	91,3	0,0	82,4
162	Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	58,7	0,0	58,8	0,0	58,8	0,0	82,9	0,0	63,3
19	Anteil AUM/Praem, oekol,LB am UE (alle)	%	0,3	3,9	0,1	5,1	0,0	5,1	0,0	6,1	0,0	11,1
20	Anteil AUM/Praem, oekol,LB am UE (gef.)	%	19,6	3,9	25,3	5,1	0,0	5,1	0,0	6,1	0,0	11,1
163	Personalaufwand/LF	€	-530,7	-575,2	-535,8	-515,2	-279,0	-515,2	-119,7	-44,8	-135,6	-98,8
219	Personalaufwand/AK	€	-25.193	-22.298	-23.281	-20.762	-17.158	-20.762	-4.908	-1.761	-6.892	-5.117
164	Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-53,5	-37,5	-58,7	-35,3	-44,4	-35,3	-34,9	-27,1	-45,7	-27,3
165	StBE/LF	€	1.266	1.261	1.463	1.242	1.311	1.242	894	1.179	1.218	876
166	StBE/Betrieb	€	2.257.775	1.912.619	1.173.533	753.037	380.156	753.037	62.684	83.593	166.159	115.191
177	LVZ/Betrieb	LVZ	51,2	26,3	46,2	26,6	27,9	26,6	39,7	26,6	46,7	26,7
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,3	2,0	1,4	1,9	1,4	1,9	1,3	2,0	1,7	2,0
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-171.583	-82.608	-68.652	-29.522	-19.921	-29.522	-2.727	-1.925	-6.813	-4.059
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-135.014	-88.962	-56.821	-33.278	-31.402	-33.278	-3.421	-3.547	-12.089	-6.093
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-78,4	-64,3	-74,2	-61,2	-115,3	-61,2	-71,9	-57,4	-92,5	-60,6
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-81,6	-98,3	-79,0	-95,7	-133,0	-95,7	-95,6	-117,8	-126,4	-110,1
171	PSM Aufwand/LF	€	-96,2	-54,5	-85,6	-48,7	-68,7	-48,7	-38,9	-27,1	-50,0	-30,9
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-103,7	-91,3	-95,5	-85,2	-84,4	-85,2	-76,2	-64,2	-71,3	-74,3
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	175,9	74,8	171,6	74,4	136,4	74,4	102,5	81,6	155,5	74,0
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	7.760	0	553	0	553	0	0	0	553
190	Anteil jur,Pers,an allen Betrieben	%	100,0	100,0	37,8	32,0	0,0	32,0	0,0	0,0	0,0	0,0
191	Anteil Pers,Gesellsch,an allen Betr,	%	0,0	0,0	18,9	19,6	42,9	19,6	0,0	13,6	16,7	38,1
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	65,8	40,5	96,3	134,9	119,9	-150,7	50,4	119,4	88,6	89,3
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	64,0	104,0	49,8	35,6	40,0	-31,9	136,3	57,5	91,1	90,4
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	21,9	31,3	48,5	8,2	44,3	54,6	40,9	31,8	42,9	38,1
203	> 100 %	%	25,0	3,1	12,4	2,1	13,4	12,4	9,1	4,5	9,5	19,0
204	> 90 %	%	25,0	3,1	12,4	4,1	14,4	13,4	13,6	4,5	14,3	23,8
205	50 - 90 %	%	15,6	6,3	8,2	5,2	6,2	10,3	13,6	18,2	19,0	0,0
207	0 - 50 %	%	37,5	59,4	30,9	82,5	35,1	21,6	31,8	45,5	23,8	38,1
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	5.941	0	7.222	0	-129	0	5.230	0	4.381
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	27,5	0,0	26,8	0,0	-1.497,4	0,0	51,6	0,0	95,4
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	15,6	0,0	7,2	0,0	30,9	0,0	27,3	0,0	38,1
211	> 100 %	%	0,0	3,1	0,0	4,1	0,0	13,4	0,0	9,1	0,0	19,0
212	> 90 %	%	0,0	3,1	0,0	5,2	0,0	16,5	0,0	13,6	0,0	19,0
213	50 - 90 %	%	0,0	3,1	0,0	7,2	0,0	10,3	0,0	4,5	0,0	9,5
215	0 - 50 %	%	0,0	78,1	0,0	80,4	0,0	42,3	0,0	54,5	0,0	33,3
14	Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	23.831	19.522	26.058	21.182	28.442	21.182	56.058	295.596	41.151	61.119

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 14a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 18: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
		>1000	>1000	HE	HE	PG	PG	JP	JP	F	F	
		LVZ <= 35										
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	13	26	13	44	7	19	14	31	7	13
28	LF/Betrieb	ha	1.853	1.746	115	124	703	342	1.653	1.507	290	529
29	AF/Betrieb	ha	1.772	1.131	82	67	640	162	1.564	964	241	157
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	80,1	614,8	33,1	57,1	62,5	180,0	88,2	542,3	49,2	372,5
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	338,3	243,7	18,9	12,4	144,7	29,4	294,3	219,3	39,4	35,5
33	HFF/Betrieb	ha	242,7	748,9	42,3	64,1	166,1	195,7	222,4	662,1	74,6	402,1
36	Silomais/Betrieb	ha	211,8	145,9	11,4	7,4	81,7	17,7	180,1	130,4	23,3	15,3
37	Koernermais/Betrieb	ha	36,1	0,0	2,6	0,2	1,1	0,0	33,5	0,0	1,1	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	1.117,4	602,8	54,5	36,4	410,0	66,3	970,7	517,8	161,6	42,1
44	Energiepfl.,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	119,9	37,1	5,4	2,6	36,5	10,6	103,3	37,5	14,2	4,5
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,9	0,0	0,0	0,4	0,7	0,9	0,4	0,2	1,1
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	913,2	1.362,6	73,8	101,4	387,6	295,8	830,0	1.178,5	164,6	497,1
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	833,1	747,8	40,8	44,3	325,0	115,9	741,7	636,2	115,4	124,6
53	korr,AZ berechn,LF/Betrieb(TH)	ha	741,2	1.246,9	65,7	94,7	323,9	278,5	677,3	1.079,0	146,2	483,1
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	4,3	35,2	28,9	46,0	8,9	52,6	5,3	36,0	17,0	70,4
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,3	0,7	2,9	0,2	1,9	0,2	3,2	0,7	1,4	0,0
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	9,7	10,2	10,0	10,0	9,9	10,7	9,8	10,3	7,7	9,0
63	Anteil AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	49,3	78,1	64,5	81,7	55,1	86,5	50,2	78,2	56,8	94,0
67	Anteil AF an LF	%	95,6	64,8	71,1	54,0	91,1	47,4	94,6	64,0	83,0	29,6
68	Anteil korr,AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	40,0	71,4	57,4	76,3	46,1	81,4	41,0	71,6	50,4	91,3
73	Anteil LF mit Bewirt,aufgaben an LF	%	0,7	3,8	0,0	1,2	0,0	0,0	1,0	7,0	0,0	0,7
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	54,9	53,8	52,8	61,7	50,4	55,9	55,0	53,2	57,2	53,6
75	Anteil intensiv bewirtschaft,AF an AF	%	65,0	57,3	69,2	57,9	66,9	42,9	64,1	57,4	68,4	28,9
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	35,4	20,8	29,9	22,4	34,5	17,6	35,4	20,4	40,5	10,7
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	76,9	84,6	46,2	70,5	71,4	84,2	71,4	83,9	57,1	100,0
80	Anteil oekologisch wirtschaft,Betriebe	%	0,0	11,5	0,0	6,8	0,0	10,5	7,1	12,9	0,0	23,1
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr,	%	7,7	38,5	7,7	4,5	28,6	21,1	14,3	38,7	0,0	30,8
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspremie	%	100,0	96,2	76,9	61,4	100,0	68,4	92,9	93,5	71,4	46,2
85	Anteil Betr,GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	38,5	30,8	54,5	0,0	57,9	7,1	41,9	28,6	92,3
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr,	%	0,0	0,0	15,4	11,4	14,3	10,5	7,1	3,2	0,0	15,4
21	Anteil Betr, mit 100 % DGL	%	0,0	3,8	15,4	9,1	0,0	21,1	7,1	3,2	14,3	23,1
92	VE/100 ha LF	VE	68,9	81,2	78,7	82,6	82,3	77,0	66,7	83,2	57,0	81,8
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	366,0	465,8	32,8	37,1	200,0	113,7	313,6	403,2	70,8	132,7
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	150,8	62,2	77,6	57,9	120,4	58,1	141,0	60,9	94,9	33,0
95	RGV/100 ha HFF	RGV	445,2	158,9	205,8	142,1	251,2	134,4	447,0	162,1	204,7	107,5
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	8.002	7.614	6.868	6.330	8.348	7.042	7.910	7.573	7.827	7.201
174	Milchleistung kg/HFF	kg	22.488	6.141	13.667	5.800	12.537	5.268	24.204	6.303	11.927	4.079
175	Getreideertrag/ha	dt	56,9	43,7	47,8	39,6	55,5	38,6	57,0	45,1	51,3	32,2
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	44,9	44,9	2,4	2,4	14,8	6,6	39,0	39,5	4,7	9,5
101	Familien-AK /Betrieb	AK	0,0	0,0	1,4	1,6	2,2	2,1	0,0	0,0	1,8	1,4
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	0,0	0,1	59,4	68,9	14,9	32,0	0,0	0,0	37,3	14,6
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,4	2,6	2,1	1,9	2,1	1,9	2,4	2,6	1,6	1,8
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	0,0	48,0	49,0	49,7	51,8	54,9	0,0	0,0	54,3	52,2
106	AZ/Betrieb	€	0	74.951	0	7.054	0	26.342	0	64.227	0	60.084
107	AZ/LF	€	0,0	42,9	0,0	56,8	0,0	77,0	0,0	42,6	0,0	113,6
217	AZ/AK	€	0	1.670	0	2.973	0	3.975	0	1.624	0	6.340
108	AZ/berechn,LF (GAK)	€	0,0	55,0	0,0	69,6	0,0	89,0	0,0	54,5	0,0	120,9
112	AZ/ korr,berechn,LF (GAK)	€	0,0	60,1	0,0	74,5	0,0	94,6	0,0	59,5	0,0	124,4
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0	37.237	0	2.373	0	29.632	2.450	22.826	0	63.370
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	19.261	112.497	5.036	11.038	15.614	45.332	20.013	93.675	16.409	98.735
122	Extensivierungspremie/Betrieb	€	0	8.454	0	1.448	0	2.664	1.162	10.078	0	15.366
124	AZ mit umweltspez,Einschraenk./Betrieb	€	2.419	7.101	512	2.093	2.036	5.279	16.305	5.209	0	6.980
126	Gewinn/Betrieb	€	82.980	-37.898	30.587	21.823	75.500	50.468	62.844	-38.891	24.568	31.301
127	Gewinn/LF	€	45	-22	267	176	107	148	38	-26	85	59
218	Gewinn/Familien-AK	€	0	0	21.848	13.639	34.318	24.032	0	0	13.649	22.358
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	82.980	-112.849	30.587	14.769	75.500	24.126	62.844	-103.118	24.568	-28.783
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	45	-65	267	119	107	71	38	-68	85	-54
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	1.140.937	820.388	48.289	28.439	359.934	113.430	974.787	707.300	81.274	133.973
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	616	470	422	229	512	332	590	469	280	253
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	25.389	18.275	20.382	11.986	24.367	17.118	24.981	17.887	17.240	14.137
143	Ausserldw,Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	0	274	3.646	5.268	649	2.302	0	0	2.872	688
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	82.980	-37.624	34.233	27.091	76.149	52.770	62.844	-38.891	27.440	31.989
187	Verf,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	82.980	-39.049	24.600	19.396	63.906	42.540	62.844	-38.891	19.184	25.910

Fortsetzung Tabelle 18

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
		>1000	>1000	HE	HE	PG	PG	JP	JP			
		LVZ 16-21										
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		LVZ<=35		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	
										nein	ja	
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	0	26.760	36.357	40.089	103.026	63.390	0	0	54.680	47.312
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-82.980	38.928	5.771	18.266	-16.628	6.249	-62.844	38.891	22.301	5.093
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	-42.714	-112.884	-5.712	-5.340	-38.584	-25.513	-43.492	-105.868	-40.098	-51.820
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	-42.714	-110.531	-5.424	-6.109	-37.799	-28.901	-43.492	-105.868	-45.239	-55.603
22	Cash-flow II	€	-486.942	-482053,5	18.125	19.518	-169.709	-39.494	-414.332	-441.930	-64.139	-126.091
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	3,0	0,0	5,9	0,0	7,0	0,0	2,9	0,0	13,2
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	0,0	0,0	32,3	0,0	52,2	0,0	0,0	0,0	192,0
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	0,0	0,0	26,0	0,0	49,9	0,0	0,0	0,0	187,8
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	0,0	0,0	36,4	0,0	61,9	0,0	0,0	0,0	231,9
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	8,4	0,0	19,9	0,0	18,8	0,0	8,3	0,0	31,0
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	8,6	0,0	12,2	0,0	15,8	0,0	8,3	0,0	19,6
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	26,3	0,0	31,1	0,0	31,3	0,0	26,3	0,0	34,1
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	951,9	0,0	137,1	233,5	380,5	278,0	1.134,3	0,0	474,7	785,1
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	69,2	89,1	86,8	143,6	79,8	100,4	73,1	91,5	143,5	126,6
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	66,6	0,0	63,9	0,0	58,1	0,0	68,6	0,0	60,9
162	Anteil AZBzG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	60,6	0,0	56,1	0,0	53,6	0,0	60,7	0,0	51,7
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	4,5	0,0	7,8	0,0	15,0	0,1	3,9	0,0	27,1
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	4,5	0,0	7,8	0,0	15,0	25,3	3,9	0,0	27,1
163	Personalaufwand/LF	€	-595,5	-576,1	-203,8	-137,9	-459,1	-330,1	-576,6	-586,4	-279,0	-386,7
219	Personalaufwand/AK	€	-24.551	-22.402	-9.853	-7.213	-21.842	-17.037	-24.423	-22.344	-17.158	-21.589
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-60,1	-37,5	-41,3	-31,5	-41,2	-24,6	-63,6	-37,4	-44,4	-15,0
165	StBE/LF	€	1.528	1.279	1.120	1.115	1.576	1.106	1.464	1.278	1.311	844
166	StBE/Betrieb	€	2.830.405	2.233.411	128.255	138.396	1.107.725	378.308	2.419.502	1.925.895	380.156	446.672
177	LVZ/Betrieb	LVZ	52,3	26,4	43,4	27,7	41,2	24,4	52,2	26,5	27,9	18,2
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,4	2,0	1,4	1,9	1,6	2,1	1,4	2,0	1,4	2,2
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-166.847	-91.033	-6.549	-4.840	-56.443	-8.118	-146.539	-80.524	-19.921	-4.042
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-126.360	-100.993	-7.756	-5.915	-68.648	-11.303	-107.732	-88.748	-31.402	-6.698
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-70,2	-62,9	-79,4	-54,7	-101,7	-38,3	-67,9	-64,8	-115,3	-18,4
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-73,5	-96,1	-98,5	-93,1	-112,1	-70,8	-71,2	-98,6	-133,0	-45,9
171	PSM Aufwand/LF	€	-90,1	-52,1	-57,2	-39,0	-80,3	-23,7	-88,7	-53,4	-68,7	-7,6
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-97,0	-86,6	-83,1	-77,0	-92,1	-52,5	-96,8	-89,4	-84,4	-27,7
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	181,4	74,2	142,8	85,4	146,2	66,5	178,7	74,5	136,4	49,7
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	552,6	0,0	0,0	0,0	0,0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	84,6	92,3	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	15,4
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	15,4	3,8	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	42,9	38,5
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	109,4	145,8	148,0	192,5	36,9	180,5	106,4	120,4	139,1	27,1
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V,1-1,1	%	39,2	29,4	38,4	29,5	208,7	42,7	40,0	35,4	81,7	419,2
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	11,5	23,1	34,1	25,0	63,2	0,0	9,7	22,6	53,8	23,1
203	> 100 %	%	3,8	0,0	11,4	6,8	15,8	10,5	9,7	0,0	15,4	30,8
204	> 90 %	%	3,8	0,0	13,6	9,1	15,8	10,5	12,9	0,0	15,4	38,5
205	50 - 90 %	%	34,6	3,8	11,4	6,8	5,3	0,0	19,4	3,2	15,4	23,1
207	0 - 50 %	%	50,0	73,1	40,9	59,1	15,8	89,5	58,1	74,2	15,4	15,4
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	7.114	0	8.396	0	7.249	0	7.094	0	3.103
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V,1-1,1	%	0,0	23,5	0,0	35,4	0,0	54,8	0,0	22,9	0,0	204,3
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	11,5	0,0	11,4	0,0	5,3	0,0	16,1	0,0	23,1
211	> 100 %	%	0,0	7,7	0,0	11,4	0,0	10,5	0,0	3,2	0,0	15,4
212	> 90 %	%	0,0	7,7	0,0	11,4	0,0	10,5	0,0	3,2	0,0	23,1
213	50 - 90 %	%	0,0	3,8	0,0	9,1	0,0	5,3	0,0	3,2	0,0	30,8
215	0 - 50 %	%	0,0	76,9	0,0	68,2	0,0	78,9	0,0	77,4	0,0	23,1
14	Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	25.390	19.968	53.969	55.099	28.693	31.535	24.979	19.512	28.442	24.068

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 14a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 19: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen

		F		F		M		M		M		
		LVZ 21-26		LVZ >26		LVZ <=35		M		M		
		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		200-500		200-500		
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	7	24	7	57	90	16	9	16	42	6
28	LF/Betrieb	ha	289,9	781,5	289,9	570,6	592,9	185,9	280,1	185,9	287,2	234,5
29	AF/Betrieb	ha	240,7	425,1	240,7	415,7	571,2	165,8	264,9	165,8	278,4	222,2
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	49,2	356,4	49,2	154,9	21,3	20,1	15,2	20,1	8,8	12,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	39,4	110,0	39,4	84,2	14,4	4,5	6,8	4,5	1,2	7,7
33	HFF/Betrieb	ha	74,6	415,7	74,6	199,0	30,2	22,4	22,1	22,4	9,9	14,5
36	Silomais/Betrieb	ha	23,3	63,9	23,3	52,2	10,1	2,2	5,0	2,2	0,4	5,4
37	Koernermais/Betrieb	ha	1,1	0,0	1,1	0,2	5,3	0,0	0,0	0,0	2,8	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	161,6	197,5	161,6	239,1	354,1	96,0	157,9	96,0	178,0	127,1
44	Energiepfl,+NR auf stillge,AF/Betrieb	ha	14,2	11,5	14,2	20,1	41,8	15,5	18,6	15,5	21,3	21,6
46	Brache/Betrieb	ha	0,2	0,0	0,2	0,2	2,2	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	164,6	651,2	164,6	421,3	315,9	125,2	179,3	125,2	152,7	152,2
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	115,4	294,8	115,4	266,5	294,7	105,1	164,1	105,1	143,9	140,0
53	korr,AZ berechn,LF/Betrieb(TH)	ha	146,2	610,1	146,2	376,7	255,7	107,2	151,7	107,2	124,0	127,9
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	17,0	45,6	17,0	27,1	3,6	10,8	5,4	10,8	3,1	5,2
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	1,4	0,3	1,4	0,8	3,1	1,5	2,0	1,5	4,3	0,8
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	7,7	9,7	7,7	10,7	10,7	10,9	10,7	10,9	10,3	10,9
63	Anteil AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	56,8	83,3	56,8	73,8	53,3	67,3	64,0	67,3	53,2	64,9
67	Anteil AF an LF	%	83,0	54,4	83,0	72,8	96,3	89,2	94,6	89,2	96,9	94,8
68	Anteil korr,AZ berechn,LF an LF(GAK)	%	50,4	78,1	50,4	66,0	43,1	57,6	54,1	57,6	43,2	54,5
73	Anteil LF mit Bewirt,aufgaben an LF	%	0,0	10,9	0,0	3,8	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	57,2	55,4	57,2	53,6	65,4	68,7	68,6	68,7	63,9	64,3
75	Anteil intensiv bewirtschaft,AF an AF	%	68,4	49,9	68,4	61,2	64,3	58,8	61,8	58,8	65,7	57,9
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	40,5	15,6	40,5	23,2	41,9	33,9	34,4	33,9	41,6	33,8
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	57,1	83,3	57,1	70,2	48,9	56,3	55,6	56,3	40,5	33,3
80	Anteil oekologisch wirtschaft,Betriebe	%	0,0	8,3	0,0	5,3	3,3	0,0	0,0	0,0	4,8	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp,Beschr,	%	0,0	25,0	0,0	12,3	5,6	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	71,4	75,0	71,4	78,9	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
85	Anteil Betr,GL>40 und < 2GV/HFF	%	28,6	66,7	28,6	35,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr,	%	0,0	12,5	0,0	5,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21	Anteil Betr, mit 100 % DGL	%	14,3	4,2	14,3	5,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	57,0	88,2	57,0	79,3	22,4	14,7	15,5	14,7	7,5	11,2
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	70,8	227,0	70,8	153,4	15,6	0,5	15,6	0,5	0,0	0,0
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	94,9	54,6	94,9	77,1	51,7	2,4	70,5	2,4	0,0	0,0
95	RGV/100 ha HFF	RGV	204,7	151,1	204,7	186,6	168,6	118,3	124,7	118,3	94,1	168,2
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.827	7.476	7.827	7.369	8.030	4.886	7.554	4.886	0	0
174	Milchleistung kg/HFF	kg	11.927	5.435	11.927	7.369	8.819	2.143	7.842	2.143	0	0
175	Getreideertrag/ha	dt	51,3	41,0	51,3	46,3	55,7	48,6	46,9	48,6	55,1	46,2
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	4,7	19,7	4,7	14,9	7,8	1,8	3,0	1,8	3,0	2,1
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,8	0,9	1,8	1,2	1,3	1,4	1,2	1,4	1,7	1,6
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	37,3	4,7	37,3	8,1	16,9	78,4	39,6	78,4	57,6	77,8
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,6	2,5	1,6	2,6	1,3	0,9	1,1	0,9	1,0	0,9
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	54,3	44,3	54,3	54,3	51,0	45,4	48,6	45,4	50,9	46,2
106	AZ/Betrieb	€	0	49.243	0	13.274	0	1.611	0	1.611	0	1.608
107	AZ/LF	€	0,0	63,0	0,0	23,3	0,0	8,7	0,0	8,7	0,0	6,9
217	AZ/AK	€	0	2.502	0	888	0	914	0	914	0	766
108	AZ/berechn,LF (GAK)	€	0,0	75,6	0,0	31,5	0,0	12,9	0,0	12,9	0,0	10,6
112	AZ/ korr,berechn,LF (GAK)	€	0,0	80,7	0,0	35,2	0,0	15,0	0,0	15,0	0,0	12,6
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0	9.995	0	4.165	3.101	0	0	0	1.078	0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	16.409	61.414	16.409	24.553	7.795	3.387	2.755	3.387	4.496	2.229
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	3.682	0	2.041	216	508	135	508	54	0
124	AZ mit umweltspez,Einschraenk, /Betrieb	€	0	4.679	0	4.223	6.857	0	7.070	0	0	0
126	Gewinn/Betrieb	€	24.568	11.529	24.568	-2.417	54.599	47.740	24.589	47.740	77.727	53.579
127	Gewinn/LF	€	85	15	85	-4	92	257	88	257	271	229
218	Gewinn/Familien-AK	€	13.649	12.810	13.649	-2.014	41.999	34.100	20.491	34.100	45.722	33.487
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	24.568	-37.713	24.568	-15.691	54.599	46.129	24.589	46.129	77.727	51.972
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	85	-48	85	-28	92	248	88	248	271	222
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	81.274	326.854	81.274	273.761	218.522	43.940	54.061	43.940	94.738	58.263
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	280	418	280	480	369	236	193	236	330	249
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	17.240	16.609	17.240	18.321	27.889	24.930	18.155	24.930	31.655	27.744
143	Ausserldw,Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	2.872	135	2.872	5.234	3.516	10.579	6.056	10.579	3.435	11.539
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	27.440	11.664	27.440	2.817	58.115	58.319	30.645	58.319	81.162	65.119
187	Verf,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	19.184	6.480	19.184	-2.951	42.957	44.361	21.967	44.361	61.316	44.209
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	54.680	42.756	54.680	45.270	39.744	35.118	35.490	35.118	41.729	42.086

Fortsetzung Tabelle 19

		F		F		M		M		M		M			
		LVZ 21-26				LVZ >26				200-500 200-500					
		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ <=35	
		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja	
148	Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	EUR	22301	11630	22301	32597	-22166	-12622	6958	-12622	-35998	-11493			
149	Ord,Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr,	EUR	-40098	-48737	-40098	-37826	1427	-10972	-2294	-10972	13641	2676			
150	Ord,Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr,	EUR	-45239	-48532	-45239	-38109	4968	2503	-24025	2503	23994	13158			
22	Cash-flow II	EUR	-64139,1	-183127,6	-64139,1	-136493	14978,2	73068,9	36207,8	73068,9	154588	58157,9			
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0	5	0	1,5	0	1,4	0	1,4	0	1,2			
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0	427,1	0	0	0	3,4	0	3,4	0	3			
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0	422,2	0	471,2	0	2,8	0	2,8	0	2,5			
189	Anteil AZ am Veruegbaren Einkommen	%	0	759,9	0	0	0	3,6	0	3,6	0	3,6			
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0	13,1	0	4,6	0	3,5	0	3,5	0	2,7			
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0	12,3	0	4,8	0	2	0	2	0	1,6			
159	Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0	31,2	0	19,4	0	12	0	12	0	10,3			
10	Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	474,7	3033,8	474,7	0	430,7	163,7	444,2	163,7	143,1	180,6			
11	Ant, um d,AZ ber,TZ am ord.Erg.+PA	%	143,5	93	143,5	91,7	107,6	171,6	202	171,6	117,4	161,6			
161	Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0	80,2	0	54,1	0	47,6	0	47,6	0	72,1			
162	Anteil AZB an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens,	%	0	74,3	0	49	0	41,4	0	41,4	0	72,1			
19	Anteil AUM/Praem, oekol.LB am UE (alle)	%	0	6	0	1,9	0,5	1,4	0	1,4	0,4	1,2			
20	Anteil AUM/Praem, oekol.LB am UE (gef.)	%	0	6	0	1,9	13,2	1,4	0	1,4	5,1	1,2			
163	Personalaufwand/LF	EUR	-279	-521,7	-279	-545,4	-300,7	-62,2	-149,1	-62,2	-109,2	-64,1			
219	Personalaufwand/AK	EUR	-17157,7	-20718,5	-17157,7	-20828,7	-22752	-6561,2	-14024,9	-6561,2	-10478	-7156,8			
164	Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	EUR	-44,4	-35,4	-44,4	-40,3	-44,4	-27,4	-34,7	-27,4	-47,4	-26,4			
165	StBE/LF	EUR	1311,3	1233,3	1311,3	1346,4	995	876,3	899,9	876,3	1028,4	911,2			
166	StBE/Betrieb	EUR	380156	963831,3	380156	768298	589890	162924	252067	162924	295313	213656			
177	LVZ/Betrieb	LVZ	27,9	24	27,9	30,2	51,3	28,6	28,2	28,6	52	25,8			
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,4	2	1,4	1,8	1,3	1,9	1,6	1,9	1,4	2			
167	PSM Aufwand/Betrieb	EUR	-19921	-29959	-19921	-36702,8	-62259	-17389	-29602,1	-17389	-31857	-22742			
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	EUR	-31401,8	-42128,7	-31401,8	-37244,8	-52954	-17067	-27617,6	-17067	-27097	-23479			
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	EUR	-115,3	-58,7	-115,3	-69,2	-92,5	-93,1	-102	-93,1	-96,9	-101,3			
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	EUR	-133	-107,1	-133	-95,1	-96,2	-104,6	-108,1	-104,6	-100	-107			
171	PSM Aufwand/LF	EUR	-68,7	-38,3	-68,7	-64,3	-105	-93,5	-105,7	-93,5	-110,9	-97			
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	EUR	-84,4	-76,2	-84,4	-93,9	-113,1	-106,5	-115,9	-106,5	-117,6	-103,6			
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	EUR	136,4	59,5	136,4	89,2	169,2	107,9	114,4	107,9	175,9	99			
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	EUR	0	0	0	0	9278,6	2767,2	0	2767,2	9278,6	2767,2			
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	45,8	0	31,6	16,7	0	11,1	0	0	0			
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr,	%	42,9	4,2	42,9	17,5	21,1	6,3	22,2	6,3	28,6	16,7			
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	EUR	133	-137,9	112,2	-199,4	-156	132,3	-160,3	-43,3	49	81,4			
202	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	47,4	-45,7	20,8	-11,7	-5,6	6,6	-5,4	-20,1	14,1	8,5			
208	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	41,7	58,3	43,9	61,4	68,8	18,8	68,8	31,3	50	33,3			
203	> 100 %	%	16,7	16,7	8,8	5,3	0	0	6,3	0	0	0			
204	> 90 %	%	16,7	16,7	10,5	5,3	6,3	0	6,3	0	0	0			
205	50 - 90 %	%	12,5	12,5	1,8	5,3	0	0	0	6,3	0	0			
207	0 - 50 %	%	29,2	12,5	43,9	28,1	25	81,3	25	62,5	50	66,7			
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	EUR	0	630,9	0	-1081,4	0	2958,3	0	-6775,5	0	3910,4			
210	Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0	396,6	0	-82,1	0	30,9	0	-13,5	0	19,6			
216	Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0	20,8	0	36,8	0	18,8	0	37,5	0	33,3			
211	> 100 %	%	0	33,3	0	5,3	0	0	0	6,3	0	0			
212	> 90 %	%	0	33,3	0	8,8	0	0	0	6,3	0	0			
213	50 - 90 %	%	0	8,3	0	3,5	0	0	0	6,3	0	0			
215	0 - 50 %	%	0	37,5	0	50,9	0	81,3	0	50	0	66,7			
14	Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	EUR	28441,6	20053,6	28441,6	21275,1	34089,2	148442	33480,9	148442	77388,5	150337			

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 14a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 20: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Thüringen

		M		F-MIRI		
		LVZ >26		F-MIRI		
		LVZ <=35		F-MIRI		
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	9	12	9	58
28	LF/Betrieb	ha	280,1	180,4	289,5	379,3
29	AF/Betrieb	ha	264,9	159,7	210,1	163,2
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	15,2	20,7	79,4	216,2
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	6,8	4,8	81,2	52,6
33	HFF/Betrieb	ha	22,1	22,8	110,4	243,3
36	Silomais/Betrieb	ha	5,0	2,7	54,9	30,2
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,0	0,0	6,5	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	157,9	92,3	156,9	75,4
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	18,6	14,8	13,4	6,6
46	Brache/Betrieb	ha	0,3	0,0	0,1	0,1
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	179,3	119,1	152,8	327,8
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	164,1	98,5	73,5	111,6
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH)	ha	151,7	102,3	132,9	313,1
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	5,4	11,5	27,4	57,0
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,0	2,1	2,8	0,6
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,4	10,6	9,5	9,1
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	64,0	66,0	52,8	86,4
67	Anteil AF an LF	%	94,6	88,5	72,6	43,0
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	54,1	56,7	45,9	82,5
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,0	0,0	0,0	9,7
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	68,6	69,6	37,5	51,1
75	Anteil intensiv bewirtschaftet,AF an AF	%	61,8	58,6	77,1	48,7
194	Anteil Weinbauflaeche an LF	%	0	0	0	0
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0	0	0	0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	34,4	34,7	33,0	13,0
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	55,6	66,7	33,3	79,3
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	0,0	11,1	10,3
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez.Beschr.	%	11,1	0,0	11,1	13,8
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	100,0	100,0	88,9	56,9
85	Anteil Betr,VL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	0,0	11,1	72,4
87	Anteil Betr,VE>140/100ha an viehh,Betr.	%	0,0	0,0	44,4	12,1
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	0,0	11,1	13,8
92	VE/100 ha LF	VE	15,5	13,7	120,8	91,4
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	15,6	0,7	156,5	130,7
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	70,5	3,2	141,8	53,7
95	RGV/100 ha HFF	RGV	124,7	104,6	316,9	140,0
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.554	4.886	8.336	7.063
174	Milchleistung kg/HFF	kg	7.842	2.143	21.985	5.624
175	Getreideertrag/ha	dt	46,9	51,3	56,6	40,9
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	3,0	1,7	8,5	9,6
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,2	1,3	1,8	1,4
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	39,6	75,1	20,7	14,9
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,1	0,9	3,0	2,5
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	48,6	45,8	45,6	51,1
106	AZ/Betrieb	€	0	1.387	0	29.781
107	AZ/LF	€	0,0	7,7	0,0	78,5
217	AZ/AK	€	0,0	811,7	0,0	3.096,0
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	11,6	0,0	90,8
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	13,6	0,0	95,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	3.811,5	11.388,8
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.755	3.572	6.688	40.023
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	134,7	677,5	1.807,1	6.150,4
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	7.070	0	1.653	5.956
126	Gewinn/Betrieb	€	24.589	51.975	82.162	12.825
127	Gewinn/LF	€	88	288	284	34
218	Gewinn/Familien-AK	€	20.491	39.981	45.645	9.161
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	24.589	50.589	82.162	-16.956
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	88	280	284	-45
138	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/Betrieb	€	54.061	47.977	258.586	143.849
139	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/LF	€	193	266	893	379
140	AZ korr,ord,Erg+Pers,Aufwand/AK	€	18.155	28.084	30.264	14.955
143	Ausserldw.Eink,Betr,ehepaar/Betrieb	€	6.056	12.161	362	3.719
186	Gesamteinkommen Betr,ehepaar/Betrieb	€	30.645	64.136	82.524	16.544
187	Verf,Einkommen,ldw,Unternehmerfamilie	€	21.967	50.239	73.899	10.211

Fortsetzung Tabelle 20

		M		F-MIRI	
		LVZ >26		LVZ <=35	
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	35.490	32.507	59.843	45.493
148 Diff,Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	6.958	-19.468	-35.617	24.040
149 Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmen/Betr,	€	-2.294	-11.005	43.822	-31.377
150 Ord,Eigenkap,veraend,Unternehmer/Betr,	€	-24.025	4.214	47.426	-34.781
22 Cash-flow II	€	36.208	74.463	11.800	-76.773
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	1,1	0,0	6,7
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	2,7	0,0	232,2
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	2,2	0,0	180,0
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	2,8	0,0	291,6
155 Anteil AZ am ord,Erg+Pers,Aufwand	%	0,0	2,8	0,0	17,2
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog,AZ	%	0,0	1,8	0,0	15,2
159 Anteil AZ an betriebsbezog,AZ+Zulagen	%	0,0	11,0	0,0	32,9
10 Ant, um d,AZ ber,TZ am Gewinn	%	444,2	148,3	133,5	1.299,6
11 Ant, um d,AZ ber,TZ am ord,Erg,+PA	%	202,0	156,1	42,4	96,0
161 Anteil AZ an Praem,fuer Agrumweltmassn,	%	0,0	38,8	0,0	74,4
162 Anteil AZbG an Prae,f,AUM+uwAZ+Extens,	%	0,0	32,6	0,0	63,4
19 Anteil AUM/Praem, oekol,LB am UE (alle)	%	0,0	1,1	0,5	9,2
20 Anteil AUM/Praem, oekol,LB am UE (gef.)	%	0,0	1,1	25,3	9,2
163 Personalaufwand/LF	€	-149,1	-67,5	-586,1	-468,5
219 Personalaufwand/AK	€	-14.025	-7.127	-19.857	-18.476
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-34,7	-25,2	-54,9	-29,4
165 StBE/LF	€	900	881	1.970	1.172
166 StBE/Betrieb	€	252.067	158.939	570.323	444.499
177 LVZ/Betrieb	LVZ	28,2	30,6	48,9	25,2
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1,6	1,9	1,3	2,0
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-29.602	-17.192	-23.143	-10.418
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-27.618	-16.288	-19.663	-15.901
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-102,0	-91,4	-76,0	-51,2
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-108,1	-103,3	-96,7	-102,4
171 PSM Aufwand/LF	€	-105,7	-95,3	-79,9	-27,5
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-115,9	-109,1	-113,8	-67,7
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	114,4	114,5	180,6	63,1
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	552,6
190 Anteil jur,Pers,an allen Betrieben	%	11,1	0,0	22,2	19,0
191 Anteil Pers,Gesellsch,an allen Betr,	%	22,2	8,3	22,2	24,1
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	-192,6	-73,0	328,5	514,0
202 Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	-4,0	-10,5	23,9	15,3
208 Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	66,7	41,7	34,5	1,7
203 > 100 %	%	8,3	0,0	3,4	0,0
204 > 90 %	%	8,3	0,0	5,2	0,0
205 50 - 90 %	%	0,0	8,3	19,0	0,0
207 0 - 50 %	%	25,0	50,0	41,4	98,3
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	-9.930	0	15.309
210 Anteil AZ an Einkommensdiff, V,1-1,1	%	0,0	-8,2	0,0	20,2
216 Indikator V,1-1,2 < 0 %	%	0,0	41,7	0,0	1,7
211 > 100 %	%	0,0	0,0	0,0	3,4
212 > 90 %	%	0,0	0,0	0,0	3,4
213 50 - 90 %	%	0,0	8,3	0,0	3,4
215 0 - 50 %	%	0,0	50,0	0,0	91,4
14 Ord,-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	33.481	146.198	38.187	21.674

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle xy und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 21: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006				
1999 bis 2002 (Volltext)		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderungen) ¹⁾
1.	1.1	1.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
Zuwendungszweck	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte - oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.				
2.	2.4	2.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine
Gegenstand der Förderung	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.				

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000			Förderperiode 2000 - 2006		
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen , unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Untern. beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungs-voraus-setzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungs-empfänger müssen bei der Gewäh- rung der Ausgleichszulage mindes- tens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungs-empfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätig- keit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätig- keit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraus- setzungen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.</p> <p>Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.</p> <p>Außerdem finden Artikel 29, Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs-voraussetzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögenseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögenseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögenseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltsch. und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuw. kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002	2000 bis 2003	2001 bis 2004	2002 bis 2005	2003 bis 2006	2004 bis 2007

	(Volltext)	(Volltext)	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾	(Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.1	noch 5.2	noch 5.2			
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel: <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 5.4.2 im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten <ul style="list-style-type: none"> - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 5

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.2					
Art, Umfang	- Weizenflächen					

und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung) - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigter Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 400 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	5.3.1 keine	5.3.1 keine

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 6

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾

<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</p>		<p>noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF</p>	<p>noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Hand- arbeitsstufe (wie z.B. beson- ders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berg- gebieten und bei Hangnei- gung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.</p>		
	<p>Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entspre- chende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.</p>	<p>5.3 keine</p>	<p>5.3 keine</p>	<p>5.3 keine</p>	<p>5.3 keine</p>
<p>5.Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)</p>	<p>Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.</p>	<p>5.3 keine</p>	<p>5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung ge- währten in Nr. 5.3.1 ge- nannten Beträge - mindes- tens jedoch 50 DM 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Betrag - mindestens jedoch 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>5.3.2 keine</p>

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 7

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
				<p>5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-</p>	

					Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
5.4.4	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 8

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 € 64.000 € jedoch nicht mehr als 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 21 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.</p> <p>Betriebszusammenschlüsse, die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.</p>	<p>noch 5.4 die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.</p>	<p>noch 5.4 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsbe recht. Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</p>	<p>noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt</p>	<p>noch 5.4 keine</p>	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 11

Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006
------------------------	---------------------------

	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6.				6.	6. keine	6. keine

Ausschluss von der Förderung

Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großviehein. (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.

6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine	6. keine	6. keine
--	--	----------	----------	----------

MB-Tabelle 21 - Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förde-		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der	noch 6. nicht zugelassen sind oder die			

<p>rung (Fortsetzung)</p>	<p>Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.</p>	<p>nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.</p>			
	<p>6.Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.</p>	<p>6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 4 2 Anwendung.</p>	<p>6. keine</p>	<p>6. keine</p>	<p>6. keine</p>

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.
FAL-LR

